Nur für den Dienstgebrauch

Merkbuch für freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei

Ministerium des Innern · Publikationsabteilung

Herausgegeben im Auftrag
der Hauptabteilung Schutzpolizei

Redaktionsschluß: 15. Dezember 1975

1. Auflage 1976 – Berlin
Ministerium des Innern – Publikationsabteilung
Lektor: Oberstleutnant der VP Helmut Schallenberg
und Major der VP Günter Bock
Lekt.-Nr. FL 286

Gesamtherstellung:
Druckerei des Ministeriums des Innern, 102 Berlin
LSV 0457 Vb 3

(87/11) Ag 106/1053/76

Inhalt

Vorbemerkung 5
Rechte und Pflichten 6
Versicherungsschutz 9
Abkürzungen 10
Allgemeine Verhaltensregeln 13
Taktische Grundregeln des Streifendienstes 14
Hinweise nach Stichwörtern von A bis Z 17
Erste Hilfe 97
W-Fragen 126
Rufnummern 128

Vorbemerkung

Das Merkbuch für freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei entstand auf der Grundlage eines Neuerervorschlags und berücksichtigt langjährige praktische Erfahrungen in der Arbeit von freiwilligen Helfern der Schutzpolizei und der Abschnittsbevollmächtigten.
Dieses kleine Nachschlagewerk soll dem freiwilligen Helfer ein Arbeitsmittel sein, mit dessen Hilfe er sich schnell über häufig auftretende Probleme der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zweckmäßiges eigenes Handeln informieren kann. Dazu findet er in diesem Buch einige allgemeingültige Anforderungen und Verhaltensregeln sowie alphabetisch geordnete Stichwörter zu konkreten Situationen, Vorkommnissen und Begriffen, einschlägigen Rechtsvorschriften sowie zu ersten Maßnahmen, die er selbst durchführen oder veranlassen soll.
Der Zweckbestimmung gemäß wurde auf ausführliche Erläuterungen verzichtet, ebenso auf die Darlegung vieler spezifischer Probleme und Aufgaben, die von freiwilligen Helfern der anderen Dienstzweige der Volkspolizei gelöst werden.

Berlin, im Dezember 1975

Publikationsabteilung Hauptabteilung Schutzpolizei

Rechte und Pflichten

Die Deutsche Volkspolizei stützt sich auf die Bereitschaft der Bürger, insbesondere der freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei, zur aktiven Mitwirkung bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (§ 6 Abs. 1 VP-Gesetz). Sie leisten damit eine bedeutungsvolle gesellschaftliche Arbeit.

- Durch erzieherische Einflußnahme im Wohngebiet, im Betrieb, in gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven fördern sie die Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Bürger.
- Sie tragen aktiv dazu bei, daß Ursachen und begünstigende Bedingungen für Straftaten und andere Rechtsverletzungen rechtzeitig aufgedeckt und beseitigt werden.

Die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, die ihnen durch gesetzliche Bestimmungen übertragenen Befugnisse wahrzunehmen (§ 8 Abs. 2 VP-Gesetz). Sie haben gemäß § 3 der Verordnung über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei vom 16. März 1964 (GBl. II Nr. 30 S. 241)

das Recht und die Pflicht:

- Hinweise und Mitteilungen zur Weiterleitung an die Deutsche Volkspolizei entgegenzunehmen,

- bei Unglücksfällen oder erheblicher Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen andere Bürger zur Hilfeleistung aufzufordern und erste Maßnahmen einzuleiten, die der Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen,
- gegen Ordnungswidrigkeiten einzuschreiten, den Bürgern das ordnungsgemäße Verhalten zu erläutern und sie bei derartigen Rechtsverletzungen zu belehren,
- Personalien festzustellen, soweit das in den vorgenannten Fällen zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist,
- Personen, die sich nicht mit einem Personalausweis oder einem diesem gleichgestellten Dokument ausweisen können, zur Feststellung der Personalien der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuzuführen oder einem Volkspolizei-Angehörigen zu übergeben, wenn das zur Klärung eines Sachverhalts, durch den die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird, erforderlich ist,
- Personen gemäß § 125 Abs. 1 StPO vorläufig festzunehmen.

Die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei können, sofern sie dazu besonders ermächtigt sind, neben den vorgenannten Befugnissen

- Hausbücher kontrollieren;
- für den Abschnittsbevollmächtigten Sprechstunden durchführen;
- Verkehrsüberwachung sowie zeitweilige Verkehrsregelung durchführen und dazu die erforderlichen Weisungen erteilen, Verkehrsunfälle aufnehmen, Fahrerlaubnisse kontrollieren, die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen überprüfen und die Abstellung technischer Mängel — sofern diese nicht unmittelbar erfolgt — durch Ausstellen eines Untersuchungsbefundes (sogenannte Mängelanzeige — Vordruck VK 65 —) fordern;
- bei Fahndungseinsätzen Personen und Sachen kontrollieren und, wenn sie in Fahndung stehen, der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuführen bzw. übergeben.

Versicherungsschutz

Freiwillige Helfer der DVP, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse einen Schaden erleiden, erhalten Versicherungsschutz gemäß der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) und den entsprechenden Weisungen.

Abkürzungen

ABAO	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung
Abs.	Absatz
ABV	Abschnittsbevollmächtigter der DVP
AO	Anordnung
ASAO	Arbeitschutzanordnung
BAO	Brandschutzanordnung
BO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
BSchG	Gesetz über den Brandschutz in der DDR — Brandschutzgesetz —
BWVO	Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung —
DB	Durchführungsbestimmung
DRK	Deutsches Rotes Kreuz in der DDR
DVO	Durchführungsverordnung
FH	freiwilliger Helfer der DVP
Helfer-VO	Verordnung über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei ...

LKG	Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR — Landeskulturgesetz —
MO	Verordnung über das Meldewesen in der DDR — Meldeordnung —
OWG	Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten
OWVO	Verordnung über Ordnungswidrigkeiten
StGB	Strafgesetzbuch der DDR
StPO	Strafprozeßordnung der DDR
StVO	Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung)
StVZO	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)
SVWG	Gesetz über den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz)
Verfehlungs-VO	(auch: Erste DVO EGStGB) Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der DDR — Verfolgung von Verfehlungen —

VO	Verordnung
VP-Gesetz	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei
VUB	Verkehrsunfallbereitschaft
VUK	Verkehrsunfallkommando

Allgemeine Verhaltensregeln

- Stets diszipliniert und korrekt auftreten;
- in jeder Situation besonnen und überlegt handeln;
- bei Beginn und Beendigung jedes Gesprächs Gruß erweisen;
- grundsätzlich die Anrede „Herr", „Frau", „Fräulein" oder „Genosse", wenn möglich in Verbindung mit dem Namen, oder „meine Dame", „mein Fräulein" oder „mein Herr" gebrauchen;
- beim selbständigen Tätigwerden sich unaufgefordert mit dem Ausweis für freiwillige Helfer ausweisen;
- Belehrungen höflich und bestimmt, niemals überheblich, bevormundend oder ironisch vornehmen;
- Auskünfte höflich und verständlich erteilen;
- Kindern sowie alten oder gebrechlichen Personen jede mögliche Unterstützung und Hilfe gewähren;
- durch eigenes Verhalten und Handeln dazu beitragen, das Vertrauensverhältnis zu den Bürgern zu festigen, um ihre Unterstützung und Mitwirkung zu sichern;
- über die in der Helfertätigkeit bekanntgewordenen Mitteilungen und Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen bewahren.

Taktische Grundregeln des Streifendienstes

Verhalten bei der Streife zu Fuß

- Gangart so wählen, daß allseitige Beobachtung möglich ist;

  in der Regel

  — in mäßigem Schritt gehen, öfter stehenbleiben und beobachten;

  — nicht unmittelbar im Strom der Passanten bewegen;

- an wichtigen Punkten (Gefahrenstellen, bestimmten Objekten usw.) günstigen Standort wählen und beobachten;
- die festgelegten Zeiten und Räume genau einhalten;
- über die Lage zu den festgelegten Zeiten an zuständigen VP-Angehörigen berichten;
- während der Streife nicht rauchen, trinken oder essen;
- Gaststätten sowie andere öffentliche Gebäude oder Einrichtungen nur auf Anordnung oder aus zwingenden Gründen aufsuchen, z. B. gemeinsam mit ABV oder selbständig, um zu überprüfen, ob die VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, über die Polizeistunde u. a. eingehalten werden;

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Kräften ständig festigen; zu bestimmten Bürgern (z. B. Verkaufspersonal, Tankwarte, Pförtner usw.) Kontakt halten;
- Verbindung zu VP-Angehörigen und anderen FH im Bereich halten. Dabei unnötiges Zusammenstehen vermeiden.

Verhalten zur Nachtzeit

- Außer bei Demonstrationsstreifen nach dem taktischen Prinzip verhalten: viel sehen und hören, selbst aber möglichst unbemerkt bleiben;
- in mäßigem Schritt und angemessenem Abstand zur Häuserflucht gehen;
- an unbelebten Stellen öfter stehenbleiben und beobachten;
- überraschend an Orten auftauchen, die erst kurz zuvor auf Streife begangen wurden;
- nähern sich Personen von hinten — rechtzeitig umdrehen und ihnen entgegengehen oder sie vorbeilassen;
- beim Einschreiten zu der betreffenden Person Abstand wahren und Rücken freihalten.

Verhalten bei Fahrradstreifen

- Langsam fahren und ständig die Umgebung beobachten;

- Verkehrsvorschriften gewissenhaft einhalten;
- zeitweise Fahrt unterbrechen, Fahrrad schieben und Fußstreife gehen — dabei öfter stehenbleiben und beobachten;
- wenn zweckmäßig, Fahrrad zeitweise abstellen und von einem günstigen Standort aus die Umgebung beobachten;
- vor jedem Einschreiten Fahrrad abstellen;
- Beweglichkeit mit dem Fahrrad nutzen — Brenn- und Schwerpunkte wiederholt (möglichst aus verschiedenen Richtungen) passieren.

Verhalten bei Moped- oder Kradstreife

- Vor der Streifenfahrt genau einprägen, welche Punkte besonders zu beobachten sind;
- Fahrgeschwindigkeit so wählen, daß der Streifenbereich gut beobachtet werden kann;
- Verkehrsvorschriften gewissenhaft einhalten;
- an den festgelegten Haltepunkten Fußstreifen durchführen oder Posten beziehen;
- vor jedem Einschreiten das Fahrzeug abstellen.

Abbrennen von Wiesen, Böschungen, Feldrainen, Ödländereien und anderen Flächen

— Zum Schutz der Ernte sowie leicht brennbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist das Abbrennen der o. a. **Flächen** sowie das Verbrennen von **Abfällen aller Art** nur in festgelegten Abständen zu gefährdeten Objekten, Lagerflächen u. dgl. unter ständiger Aufsicht einer eingewiesenen, mindestens 16 Jahre alten Person und nach Information der örtlichen freiwilligen Feuerwehr zulässig. Bei lang anhaltender Trockenheit ist es grundsätzlich verboten — § 41 ABAO 105/3.

— In Wäldern und Heiden sowie in einer Entfernung von weniger als 100 m von diesen ist das Abbrennen nur nach rechtzeitiger Meldung an den Revierförster und die örtlich zuständige freiwillige Feuerwehr gestattet; bei hoher Waldbrandgefahr (Waldbrandwarnstufen) kann es untersagt werden oder ist nur unter Aufsicht des Revierförsters oder eines von ihm Beauftragten zulässig.

Das gilt auch für das Verbrennen von Reisig und Schlagabraum — § 17 Abs. 4 und 5 AO über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder.

— Vom 1. Februar bis 31. Oktober eines jd. J. ist auf Flächen, wo sich Brut- und Wohnstätten von geschützten Tieren befinden, das Abbrennen (sofern nicht zur Bewirtschaftung von Nutzflächen erforderlich) nicht gestattet — § 14 Abs. 4 der Ersten DVO zum LKG.

Maßnahmen:

- Rechtswidriges Abbrennen unterbinden,
- wenn notwendig, Brandbekämpfung einleiten, Feuerwehr benachrichtigen bzw. alarmieren (siehe „Brände"),
- Mitteilung an die DVP und die örtliche freiwillige Feuerwehr.

Siehe auch „Verbrennen von Abfällen im Freien".

Abstellen von Fahrzeugen

Pflichten des Fahrzeugführers: Bei Kfz Motor abstellen, Zündschlüssel abziehen, Fahrzeug gegen Abrollen oder Umfallen (Einspurfahrzeuge) — § 20 Abs. 1 StVO — sowie gegen Diebstahl sichern.

Abstellen bei Dunkelheit

Siehe „Beleuchtung an Fahrzeugen".

Maßnahmen:

- Fahrzeugführer ermitteln,
- ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen,
- bei Ordnungswidrigkeit Mitteilung an die DVP.

Alarmanlagen

Zerstörung, Beschädigung oder Mißbrauch von Notrufmeldern und anderen Warn-, Melde-, Signal- oder Alarmanlagen — § 191 StGB, § 20 Abs. 2 Buchst. b BSchG oder § 15 OWVO.

Maßnahmen:

- Personalien des Täters und Sachverhalt notieren oder bei Verweigerung der Angaben Täter der DVP zuführen,
- mißbräuchlich alarmierte Dienststelle verständigen,
- Zeugen feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Alkoholausschank oder -verkauf

An betrunkene Personen (bei sichtbaren Anzeichen auf erheblichen Trunkenheitsgrad) darf Alkohol nicht aus-

geschenkt oder verkauft werden — § 14 Abs. 2 Buchst. a OWVO.

M a ß n a h m e n :

- Weiteren Ausschank bzw. Verkauf unterbinden,
- Personalien des Ausschenkenden bzw. Verkäufers und des Betrunkenen feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

An Fahrzeugführer darf Alkohol nicht ausgeschenkt werden (in Gaststätten u. ä) — § 14 Abs. 2 Buchst. b OWVO.

M a ß n a h m e n :

- Unter Einwirkung von Alkohol stehende Person an Fahrzeugführung hindern,
- überprüfen, ob Ausschenkender den Fahrzeugführer wegen Nichtbenutzung des Fahrzeugs befragt und darauf hingewiesen hat,
- wenn nicht, Personalien des Ausschenkenden und des Fahrzeugführers feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren darf Alkohol **nicht** verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgegeben werden.

An Jugendliche von 16 bis 18 Jahren dürfen Getränke nur mit Alkoholgehalt bis 20 Prozent (Wein, Bier, Eierlikör) in geringen Mengen verkauft, verabreicht oder in sonstiger Weise abgegeben werden.
§ 7 VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Maßnahmen:

- Ordnungswidrigen Ausschank oder Verkauf unterbinden,
- Personalien des Abgebenden und des Jugendlichen feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Anhalten von Fahrzeugen

durch dazu ermächtigte freiwillige Helfer der DVP gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c der Helfer-VO. In dringenden Fällen, z. B. bei groben Verstößen gegen die Rechtspflichten im Straßenverkehr und bei schwerwiegenden technischen Mängeln, kann der FH auch vom fahrenden Fahrzeug aus an andere Fahrzeugführer das Zeichen zum Anhalten erteilen — § 2 Abs. 1 und 6 StVO, Zweite DB z. StVO.

M a ß n a h m e n :

- Weisung zum Anhalten durch Handzeichen (mit oder ohne Signalstab) erteilen, bei Dunkelheit mit rotem Farbzeichen (bei Dunkelheit oder schlechter Sicht wegen Nebel, Schneetreiben u. ä., Fahrzeuge nur dann anhalten, wenn Einsatz gemeinsam mit VP-Angehörigen erfolgt und nur wenn unbedingt notwendig,
- wenn erforderlich, Fahrerlaubnis und Fahrzeugpapiere kontrollieren,
- eventuell Belehrung vornehmen,
- Meldung an die DVP bei festgestellter Rechtsverletzung,
- bei technischen Mängeln, sofern nicht an Ort und Stelle zu beseitigen, Untersuchungsbefund (sogenannte Mängelanzeige — siehe „Untersuchungsbefund") ausfertigen,
- unvorschriftsmäßige Ladung an Ort und Stelle in Ordnung bringen lassen.

Anhänger

— ... **hinter LKW, PKW und Zugmaschinen** zulassungspflichtig — § 18 StVZO;

— ... **hinter Kraftfahrrädern und Mopeds** nicht zulas-

sungspflichtig, feste Anhängerkupplung, nur genehmigte Bauart zulässig — §§ 19 Abs. 1 Buchst. h, 36 StVZO;

– ... **hinter Fahrrädern** nicht zulassungspflichtig, feste Anhängerkupplung, Breite bis zu 80 cm, nur genehmigte Bauart zulässig — §§ 81, 36 StVZO; Handwagen dürfen nicht angebunden werden — § 32 Abs. 3 StVO. Personen dürfen auf Fahrrad-Anhängern nicht befördert werden.

Maßnahmen:

- Weiterfahrt unterbinden,
- Feststellung der Personalien des Fahrzeugführers,
- Mitteilung an die DVP.

Anzeige

Zur Anzeigenaufnahme ist der VP-Helfer nicht befugt.

Maßnahmen:

- Geschädigten an ABV oder eine VP-Dienststelle verweisen,
- wenn notwendig, Sofortmaßnahmen einleiten, wie Tatortsicherung, Sicherung oder Beseitigung der Gefahrenstelle, Verfolgung des Täters, Hilfeleistung u. ä.

Ascheablagerung

In Wohnstätten Asche nur in nichtbrennbaren Behältern mit nichtbrennbarer Abdeckung transportieren und aufbewahren. Gruben müssen mit nichtbrennbarer Abdekkung versehen sein. Aufbewahrung nicht auf oder unter Treppen und Podesten sowie auf Böden, in Kellern oder in der Nähe von brennbaren Gegenständen. Behälter und Gruben müssen zu Gebäuden mit leicht brennbaren Stoffen sowie von Objekten und Einrichtungen mit brennbarer Außenwand bzw. brennbarer Wetterschale mindestens 10 m entfernt sein — § 5 BAO Nr. 4, § 9 BAO Nr. 10, § 10 der Dritten DVO z. LKG.

Maßnahmen:

- Zuwiderhandlungen unterbinden,
- Beseitigung der Gefahrenquelle fordern,
- gegebenenfalls Mitteilung an die DVP, Abt. F oder örtliche freiwillige Feuerwehr.

Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen

in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Gaststätten gestattet für:

Kinder
bis 19.00 Uhr und in Kindertanzveranstaltungen;

Jugendliche unter 16 Jahren

bis 22.00 Uhr in o. a. Einrichtungen und Tanzveranstaltungen, bis 21.00 Uhr in Gaststätten;

Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren

bis 24.00 Uhr in o. a. Einrichtungen und Tanzveranstaltungen, bis 22.00 Uhr in Gaststätten.

In Begleitung Erziehungsberechtigter oder anderer Erwachsener können sich Kinder und Jugendliche in Kulturveranstaltungen bis zum Ende der Vorstellung sowie in den anderen o. a. Einrichtungen bis 2 Stunden über die angeführten Zeiten aufhalten.

Für Veranstaltungen von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, der Nationalen Front, der Betriebe, Genossenschaften und Schulen sowie für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten bei reiseverkehrsbedingten Wartezeiten gelten die genannten Einschränkungen nicht.

§§ 10 und 11 VO z. Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Maßnahmen:

Bei Verstößen

- Personalien des Kindes oder Jugendlichen feststellen,
- Personalien des Verantwortlichen (Gaststättenleiters usw.) feststellen,

- weiteren Aufenthalt unterbinden,
- Mitteilung an die DVP.

Auf frischer Tat

Es werden eine oder mehrere Personen unmittelbar bei der Ausführung einer Straftat oder beim Versuch, eine Straftat zu begehen, oder nach erfolgter Tatausführung beim Verlassen des Tatortes angetroffen.

Maßnahmen:

Siehe „Vorläufige Festnahme".

Auf- und Abspringen

Es ist verboten, während der Fahrt auf öffentliche Verkehrsmittel aufzuspringen oder von ihnen abzuspringen, sich aus ihnen hinauszulehnen und auf Trittbrettern zu stehen — § 25 Abs. 2 StVO.

Maßnahmen:

- Auf- oder Abspringen bei rechtzeitiger Feststellung unterbinden,
- ggf. Personalien feststellen und mit Sachverhalt an die DVP melden.

Automaten

Mißbrauch: Verwendung von Falschgeld, Metallscheiben usw. — § 12 OWVO.

Beschädigung: Einschlagen der Scheibe, Beschädigung und Abreißen von Teilen, auch bei öffentlichen Fernsprechern — § 163 oder § 204 StGB (vgl. „Beschädigung von Sachen").

Maßnahmen:

- DVP über Schaden verständigen und Tatort sichern (siehe „Tatortsicherung"),
- Rechtsverletzer bei Ergreifen zuführen oder DVP verständigen.

Baden

Baden und Schwimmen ist verboten:

— von 100 m ober- bis 100 m unterhalb von Brücken, Hafeneinfahrten, Werften und Grenzübergangsstellen,

— im Bereich von Schleusen und Wehren,

— an Anlagestellen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Häfen,

— in unmittelbarer Nähe stilliegender Fahrzeuge und im Arbeitsbereich schwimmender Geräte,
— im Kurs von Fahrzeugen,
— an den durch Verbotstafeln gekennzeichneten Stellen.

Verhalten badender und schwimmender Personen

darf in Fahrt befindliche Fahrzeuge nicht behindern — § 157 BWVO.

Baden ohne Badebekleidung (auch Luft- und Sonnenbaden)

ist an Orten, zu denen jedermann Zutritt hat, nur gestattet, wenn diese Stellen von den zuständigen örtlichen Räten hierzu freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind. In Freibädern, Hallenbädern und auf öffentlichen Liegewiesen ist das Nacktbaden verboten. Einschränkungen gelten nicht für Kinder unter 10 J. — AO zur Regelung des Freibadewesens.

Maßnahmen:

- Verstöße unterbinden,
- beim Baden ohne Bekleidung — Anlegen von Badebekleidung fordern,
- ggf. Personalien feststellen und Mitteilung an die DVP.

Baustellensicherung

Baustellen müssen im erforderlichen Umfang gesichert sein, z. B. durch Umzäunung, Absperrung, im öffentlichen Verkehrsraum durch Kennzeichnung mit hierfür vorgeschriebenen Verkehrszeichen, rotweiße Sperrgeräte sowie bei Dunkelheit und Nebel durch rotes Licht usw. — § 8 OWVO, § 40 StVO.

Maßnahmen:

- Sicherung der Gefahrenquelle veranlassen,
- Feststellung des Verantwortlichen,
- Mitteilung an die DVP.

Belästigung von Bürgern in der Öffentlichkeit

Belästigungen sind ordnungswidrige Verhaltensweisen wie Anpöbeleien, Handgreiflichkeiten, Schimpfworte u. dgl. — § 4 Abs. 1 OWVO.

Maßnahmen:

- Belästigung unterbinden,
- bei Ersuchen des Belästigten Feststellung und Austausch der Personalien unterstützen,

- bei groben Belästigungen Personalien feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Beleidigung

ist eine grobe Mißachtung der persönlichen Würde durch Beschimpfung, Tätlichkeiten, unsittliche Belästigung oder andere Handlungen — §§ 137 und 139 StGB.

M a ß n a h m e n :

- Beleidigung unterbinden,
- auf Ersuchen des Geschädigten Feststellung und Austausch der Personalien unterstützen,
- an Schieds- oder Konfliktkommission verweisen,
- bei schwerwiegender Beleidigung gemäß § 139 Abs. 2 StGB Mitteilung an die DVP.

Beleuchtung an Fahrzeugen

Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht Inbetriebnahme der Beleuchtung, wenn Personen oder Fahrzeuge

— außerhalb geschlossener Ortschaften in 200 m Entfernung,

- innerhalb geschlossener Ortschaften in 100 m Entfernung

nicht mehr deutlich wahrzunehmen sind.

Unter diesen Bedingungen bei Nebel und Schneefall Abblendlicht einschalten.

Bei entgegenkommenden Fahrzeugen und Personen abblenden.

Kennzeichen und Schlußbeleuchtung bei jeder Beleuchtungsbenutzung einschalten.

Bremsbeleuchtung muß beim Betätigen der Fußbremse aufleuchten.

An haltenden und parkenden Fahrzeugen bei Dunkelheit Standlicht oder Parkleuchte einschalten, wenn sie nicht durch eine fremde Lichtquelle (Straßenbeleuchtung) ausreichend beleuchtet sind — § 18 StVO.

Maßnahmen:

- Fahrzeugführer ermitteln und von ihm ordnungsgemäße Beleuchtung fordern,
- Kennzeichen und möglichst Personalien feststellen,
- Warnbeleuchtung aufstellen oder Abschleppen veranlassen, z. B. Abschleppdienst informieren,
- ggf. Untersuchungsbefund fertigen,
- Mitteilung an die DVP.

a) **Öffentliche Bekanntmachungen** eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs, einer gesellschaftlichen Organisation oder eines Verkehrsbetriebes z. B. Bekanntmachungen des Rates, Einladungen, Plakate, Fahrpläne u. ä. an Anschlagtafeln, in Schaukästen usw., werden entfernt, beschädigt oder verunstaltet — § 2 OWVO.

b) **Öffentliche Bekanntmachungen,** wie unter a) aufgeführt, werden böswillig entfernt, beschädigt oder verunstaltet, und dadurch wird die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt — § 223 StGB.

c) **Der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen** werden geringfügig beschädigt, beschmiert oder verunstaltet oder solche Sachen, sofern sie geringen Wert haben, werden zerstört oder unbrauchbar gemacht, z. B. Beschädigung von Parkbänken, Zäunen, Abbrechen von Blumen und Sträuchern, Beschmieren von Wänden, Wartehallen, Einschlagen von Fensterscheiben.

Ähnliche die öffentliche Ordnung störende Handlungen werden begangen, z. B. Umstürzen von Papierkörben, Mülltonnen oder Betreten von Anpflanzungen, Blumenbeeten usw. — § 4 OWVO.

d) **Vorsätzliche Sachbeschädigung**

Vorsätzlich und rechtswidrig werden zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar gemacht:

— sozialistisches Eigentum — Produktionsmittel oder andere Sachen — § 163 StGB;

— fremde Sachen, die persönliches oder privates Eigentum sind — § 183 StGB.

Siehe auch „Automaten".

Maßnahmen:

- Rechtsverletzung unterbinden,
- Personalien des Täters feststellen,
- Zeugen feststellen,
- ggf. Zuführung zur DVP (siehe „Zuführung"),
- Mitteilung an die DVP.

Betrunkene — siehe „Trunkenheit in der Öffentlichkeit".

Brandschutz auf Zeltplätzen

Abstände vom Zelt zu

— Wirtschaftszelten und -gebäuden	10 m
— Hochspannungsleitungen	20 m

— Bahnanlagen, landwirtschaftlichen Objekten sowie Lagerstätten von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen 100 m

Zelte mit mehr als 10 m² Grundfläche müssen allseitig mindestens 2 m auseinanderstehen.

Kochfeuer sind in 30 cm tiefen Gruben anzulegen. Brennbares Material muß mindestens 1 m entfernt von der Kochstelle lagern.

Kochgeräte nur auf nichtbrennbarem Untergrund oder nichtbrennbarer Unterlage und bei ständiger Beaufsichtigung benutzen — §§ 3, 4 und 5 BAO Nr. 2/1.

Maßnahmen:

- Gesetzwidrigen Zustand durch Forderung beseitigen lassen,
- Mitteilung an Zeltplatzverantwortlichen und DVP.

Brände

Pflicht eines jeden Bürgers ist es, sich so zu verhalten, daß Brände verhindert und entstandene schnell bekämpft werden können — § 12 Abs. 2 BSchG.

Maßnahmen:

Bei einem Brand

- Feuerwehr alarmieren oder Alarmierung veranlassen, Brandobjekt genau mitteilen,

- soweit es dem FH möglich ist, hat er
  - in Gefahr befindliche Menschen zu retten,
  - Sachen zu schützen und zu bergen sowie
  - den Brand zu bekämpfen,
- Feuerwehr erwarten und einweisen,
- Augenmerk auf Brandursache und verdächtige Personen richten,
- Personalien des Mitteilenden oder Zeugen notieren,
- für Absperrung sorgen.

Diebstahl

Rechtswidrige Zueignung

— sozialistischen Eigentums — § 158 StGB,

— persönlichen oder privaten Eigentums — § 177 StGB.

Maßnahmen:

- Personalien des Täters feststellen,
- Täter vorläufig festnehmen, wenn Voraussetzungen hierfür vorhanden — siehe „Vorläufige Festnahme",
- Diebesgut sicherstellen,
- DVP verständigen,

- wird ein Diebstahl gemeldet, Geschädigten an die DVP verweisen — siehe „Anzeige",
- wenn möglich, Verfolgung des Täters oder Sicherung von Spuren oder Tatortsicherung,
- bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel: Rechtsverletzer an VSt.-Leiter oder Mitarbeiter der VSt. übergeben — § 2 Abs. 4 und § 5 Verfehlungs-VO — siehe auch „Verfehlungen".

Eingaben

sind schriftliche oder mündliche Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden, mit denen sich die Bürger an die Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die VEB und Kombinate, die sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen sowie an die Abgeordneten wenden können.

Eingaben, die Probleme der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betreffen und dem FH übergeben werden, leitet er an die DVP weiter. Er kann von dem zuständigen Leiter, ABV oder einem anderen beauftragten VP-Angehörigen in die Bearbeitung einer Eingabe mit einbezogen werden.

Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 19. Juni 1975.

Einsturzgefahr — siehe „Gefahrenstellen"

Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken

nur mit Schrittgeschwindigkeit zulässig, vor Überqueren des Gehwegs ist zu halten. LKW, KOM und Zugmaschinen mit Anhängefahrzeugen sind bei Ausfahrt unter Rücksichtnahme auf den fließenden Verkehr einzuweisen.

§ 14 StVO.

Maßnahmen:

- Auf Fahrzeugführer einwirken oder ihm behilflich sein,
- bei Verstoß Personalien des Fahrers feststellen und Mitteilung an die DVP.

Eisenbahnanlagen

Ordnungswidriges Betreten von Bahnanlagen und Überqueren der Bahngleise, Beschädigung von Bahnanlagen usw. — §§ 78, 79, 80 der BO, § 7 OWVO.

Maßnahmen:

- Ordnungswidrigkeit verhindern,
- von Rechtsverletzern Personalien feststellen, Mitteilung an die DVP.

— Geschwindigkeit von der 3. Warnbake an (80 m vor Übergang) auf 30 km/h herabsetzen,

— Verbot des Überholens mehrspuriger Kfz ab 1. Warnbake (240 m), aller Kfz und Fuhrwerke ab 3. Warnbake (80 m),

— Anhalten am Warnkreuz geboten für:

Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern, LKW, Omnibusse, Kfz mit Anhänger, auf dem mehr als acht Personen befördert werden.

— Überqueren des Übergangs verboten bei:

Annäherung eines Schienenfahrzeugs, Aufleuchten des roten Blinklichtes, Ertönen von Pfeif- oder Läutesignalen, sich schließenden oder geschlossenen Schranken oder bei Sperrung durch Warnposten, Sperr- oder Sicherungsgeräte.

— Halten, Parken oder Wenden ist im Bereich von 80 m vor, hinter sowie auf Eisenbahnübergängen nicht gestattet.

— Bei Benutzung der Beleuchtungseinrichtung ist beim Anhalten vor Eisenbahnübergängen stets abzublenden.

§ 12 StVO.

Maßnahmen:

- Ordnungswidrigkeit unterbinden,
- polizeiliches Kennzeichen des Kfz feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Ereignisort

Je nach der Art des Geschehens entweder Tatort, Fundort, Unfallort, Brandort, Feststellungsort.

Maßnahmen:

- Unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachwerte abwehren (Erste Hilfe leisten oder Personen aus Gefahrenbereich bringen),
- sofort Meldung an die DVP,
- grundsätzlich nichts berühren und nichts verändern,
- Unbefugte fernhalten,
- Eintreffen der DVP abwarten,
- Zeugen feststellen.

Siehe auch „Tatortsicherung".

Ermächtigung

Die Wahrnehmung bestimmter gesetzlich festgelegter Befugnisse, z. B. durch die FH, ist an spezielle Ermächtigungen gebunden, um Maßnahmen und Entscheidungen

mit Sachkenntnis und hoher erzieherischer Wirkung treffen zu können (Eintragen im „Ausweis für freiwillige Helfer") — § 3 Abs. 3 Helfer-VO.

Erntegut — Schutz von ...

In einem Abstand bis zu 10 m vom Erntegut sowie innerhalb von Drusch- und Lagerplätzen sind Rauchen sowie Umgang mit offenem Feuer, Licht oder sonstigen Zündquellen verboten.

Die Trocknung von Erntegut darf entlang von mit Rostdampflokomotiven befahrenen Eisenbahnstrecken nur im Abstand von 50 m erfolgen.

Mindestabstände von Lagerplätzen im Freien zu:

Industriebetrieben mit besonderer Brandgefährdung	100 m
Industriebetrieben	50 m
Waldungen über 5 ha	50 m
Eisenbahnstrecken, die mit Rostdampflokomotiven befahren werden	100 m
anderen Eisenbahnstrecken	50 m
landwirtschaftlichen Produktionsbauten	25 m
Kultur-, Wohn- und Gesellschaftsbauten	25 m
Hochspannungsfreileitungen und öffentlichen Verkehrswegen	20 m

Während der Einlagerung von Erntegut muß Löschwasser zur Bekämpfung von Entstehungsbränden zur Verfügung

stehen. Bei eingelagertem Erntegut sind Temperaturmessungen durchzuführen und dafür Verantwortliche einzusetzen.

§§ 16, 38, 42, 44 und 49 ABAO Nr. 105/3.

M a ß n a h m e n :

- Vom Verantwortlichen die Einhaltung der Bestimmungen fordern,
- örtliche freiwillige Feuerwehr und DVP über Feststellung und Veranlaßtes informieren.

Erste Hilfe — siehe S. 97 ff.

Fahndung

Im Rahmen von Fahndungseinsätzen sind Personen oder Sachen anhand der Fahndungsunterlagen zu kontrollieren.

M a ß n a h m e n :

- Beschreibung, Personalien oder Fabrikationsnummer und -marke gewissenhaft mit der Ausschreibung vergleichen,
- wenn Übereinstimmung, Person zuführen bzw. Sache in Verwahrung nehmen, ggf. weiter beobachten,
- sofort die DVP verständigen.

Fahrerlaubnisklassen:

1 Alle Kräder mit und ohne Seitenwagen;

2 Kraftwagen bis 250 cm³,
Elektrokarren (auch mit Anhänger),
Krankenfahrstühle mit mehr als 20 km/h;

3 Zugmaschinen (auch mit Anhänger) bis 30 km/h,
Arbeitskraftfahrzeuge mit mehr als 20 km/h;

4 Kraftwagen bis 2,5 t (auch Einachsanhänger);

5 Kraftwagen über 2,5 t zu versteuernde Masse (auch mit mehrachsigen Anhängern),
Zugmaschinen mit mehr als 30 km/h (auch mit Anhängern);

Klasse 4 schließt Klasse 2, Klasse 5 die Klassen 4, 3 und 2 ein.
§ 7 StVZO.

Mitführen der Fahrerlaubnis und der Fahrzeugpapiere

Fahrerlaubnis, Berechtigungsschein, Zulassung und Versicherungskarte sind bei jeder Benutzung des Kfz mitzuführen.
§ 5 Abs. 4, § 22 Abs. 4 StVZO.

M a ß n a h m e n :

Beim Fahren ohne Fahrzeugpapiere

- Weiterfahrt unterbinden,

- Personalien feststellen,
- wird die Fahrerlaubnis nicht mitgeführt — Nachweis darüber erbringen lassen,
- wird die Zulassung nicht mitgeführt — Fahrzeug abstellen lassen, Besitznachweis des Kfz überprüfen (Zulassung bringen lassen oder Rückfrage bei Kfz-Zulassung des VPKA),
- in allen Fällen Mitteilung an die DVP.

Fahrräder

Führen von Fahrrädern

Es ist nicht gestattet: Lenkstange loszulassen, Füße von den Pedalen zu nehmen, ständig neben einem anderen Fahrzeug zu fahren, Anhängen an Fahrzeuge und ständiges Hinterherfahren in geringer Entfernung — § 29 Abs. 1 StVO.

Fahrtüchtigkeit darf nicht vermindert sein (siehe „Führen von Straßenfahrzeugen unter Alkoholeinfluß").

Nebeneinanderfahren

ist nicht gestattet: innerhalb geschlossener Ortschaften und auf Fernverkehrsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften;

i s t g e s t a t t e t : im geschlossenen Verband zu zweit nebeneinander bei mehr als 15 Radfahrern, wenn einheitliche Führung vorhanden ist — § 31 StVO.

Mitnahme von Personen und Gegenständen

Erwachsene dürfen ein Kind bis zu 7 Jahren mitnehmen, wenn fester Sitz und Fußstützen mit Schutzvorrichtung, die ein Einklemmen der Füße verhindert, vorhanden sind.

Gegenstände dürfen den Radfahrer beim Lenken des Fahrrads oder bei der Erfüllung seiner Pflichten als Verkehrsteilnehmer nicht behindern und den Verkehr nicht gefährden (keine großen Taschen oder ähnliches am Lenker, sperrige Gegenstände usw.) — § 32 StVO.

Ausrüstung eines Fahrrads

nach der StVZO, erfordert insbesondere elektrische Beleuchtungsanlage mit roter Schlußleuchte, Rückstrahler, gelbe Pedalrückstrahler (§ 80), helltönende Glocke (§ 77), zwei voneinander unabhängige Bremsen (§ 76); zur Beschaffenheit beachte auch: Lenkvorrichtung (§ 75), fester Sitz (§ 65 Abs. 1).

M a ß n a h m e n :

- Ordnungswidrigkeit unterbinden,
- Person belehren,
- Personalien feststellen,

- ggf. Untersuchungsbefund (VK 65) oder Vorladung zum Verkehrsunterricht (VK 58) fertigen,
- Mitteilung an die DVP oder Weiterleitung der genannten Vordrucke.

Fernsprecher

Abreißen oder beschädigen — § 204 Abs. 1 StGB.

Maßnahmen:

- Festgestellte Beschädigung sofort DVP melden, Tatort sichern (siehe „Tatortsicherung").
- bei Ergreifung des Täters Personalien feststellen und Mitteilung an die DVP,
- verweigert Täter Vorzeigen des PA — ihn zuführen (siehe „Zuführung").

Feuerwerkskörper

Kleinfeuerwerkskörper (pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 3), die pyrotechnische Sätze mit geringer Wirkung enthalten und ausschließlich im Freien verwendet werden dürfen (z. B. Filouknaller, Harzer Knaller, Feuerräder, Stabraketen). AO Nr. 2 zum Sprengmittelgesetz.

Verkauf nur an Personen über 16 Jahre und nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember.

Verwendung nur durch Personen über 16 Jahre oder unter Aufsicht Erziehungsberechtigter und nur in der Zeit vom 31. Dezember, 16.00 Uhr bis 1. Januar, 8.00 Uhr, gestattet.

Selbstherstellung (ohne Erlaubnis der DVP) ist verboten.

Maßnahmen:

- Verkauf an Personen unter 16 Jahren und außerhalb der angegebenen Zeit unterbinden,
- Personalien des Verkaufenden feststellen,
- Mitteilung an die DVP,
- Verwendung von zugelassenen Kleinfeuerwerkskörpern durch Personen unter 16 Jahren und außerhalb der festgelegten Zeit sowie von selbsthergestellten Feuerwerkskörpern aller Art unterbinden,
- Personalien feststellen,
- Feuerwerkskörper einziehen und der DVP übergeben,
- Vorsicht bei selbsthergestellten Feuerwerkskörpern, möglichst nicht berühren, behandeln wie Fundmunition (siehe „Fundmunition — Fundwaffen"),
- Mitteilung an die DVP.

Führen von Straßenfahrzeugen unter Alkoholeinfluß

Der Fahrzeugführer (Kraftfahrer, Radfahrer, Fuhrwerkslenker) darf bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen — § 5 Abs. 1 StVO, § 200 Abs. 1 StGB.

Maßnahmen:

Bei Feststellung vor Antritt der Fahrt

- Fahrtantritt verhindern,
- Personalien feststellen und Kfz-Papiere überprüfen,
- Fahrzeug sicher abstellen lassen,
- Mitteilung an die DVP.

Bei Feststellung während oder nach der Fahrt

- Weiterfahrt unterbinden,
- Personalien feststellen und Kfz-Papiere überprüfen,
- PA und Kfz-Papiere vorläufig einbehalten,
- ggf. Atemalkohol-Prüfröhrchen anwenden,
- DVP sofort verständigen,
- Fahrer bis zum Eintreffen der DVP festhalten,
- weiteren Alkoholgenuß verhindern.

Fundmunition — Fundwaffen

Umherliegende, vergrabene oder in Gewässern versenkte Munitionskörper und Waffen.

Maßnahmen:

- Nicht berühren oder transportieren,
- Fundstelle absperren oder kenntlich machen,
- ggf. Sicherungsposten aufstellen,
- Personalien des Finders oder Meldenden notieren,
- sofort DVP verständigen.

Auch bei Verdacht auf Fundmunition gleiche Maßnahmen durchführen.

Fundort — siehe „Ereignisort".

Fußgänger

— Gehwege benutzen; wenn keine vorhanden sind, am äußersten Rand der Fahrbahn, außerhalb geschlossener Ortschaften links gehen.

— Fahrbahn auf dem kürzesten Weg — quer zur Fahrtrichtung — überqueren, fließender Verkehr darf dabei nicht behindert werden.

- Vor oder hinter haltenden Fahrzeugen Fahrbahn nicht überqueren.
- Innerhalb vorhandener Absperreinrichtungen gehen.
- Straßen, die durch Grünstreifen oder besondere Gleiskörper in mehrere Fahrbahnen getrennt sind, dürfen nur an Kreuzungen oder Fußgängerübergängen überquert werden.
- Fußgänger dürfen die Autobahn nicht betreten — § 33 StVO.

Maßnahmen:

- Ordnungswidrigkeit verhindern oder unterbinden,
- Belehrung des Rechtsverletzers,
- ggf. Personalienfeststellung, Vorladung zum Verkehrsunterricht (VK 58) oder Mitteilung an die DVP.

Gas – Ausströmen von ...

Maßnahmen:

Bei Geruchswahrnahme im Freien

- Gaswerk und Feuerwehr alarmieren,
- Gefahrenstelle absperren oder kenntlich machen, dabei Windrichtung beachten,
- kein offenes Licht oder Feuer verwenden.

Bei Geruchswahrnahme in Gebäuden

- Gaswerk und Feuerwehr alarmieren, sofern notwendig, DRK (Notruf) oder Arzt anfordern,
- Hauptgashahn schließen,
- kein offenes Feuer oder Licht, keine elektrischen Lichtschalter und Klingeln betätigen, keine Taschenlampe schalten!
- sofort für Durchlüftung sorgen, Fenster öffnen!
- Personen bergen, in gasfreie Räume oder ins Freie bringen, Wiederbelebungsversuche durchführen,
- Mitteilung an die DVP.

Gefahrenstellen

wie Einsturzgefahr bei Häusern, Mauern, Brücken und anderen Bauwerken, offene oder schlecht abgedeckte Gruben, herabhängende Leitungen, Fahrbahneinbrüche, entwurzelte Bäume u. a. — siehe auch „Gefahren und Störungen".

Maßnahmen:

- Wenn möglich, sofort den Rechtsträger (Eigentümer, Besitzer, Verwalter usw.) verständigen und Beseitigung der Gefahrenstelle fordern,

- Absperren oder Sichern der Gefahrenstelle, wenn nötig, dazu weitere Personen hinzuziehen,
- sofort die zuständigen Institutionen wie Energieversorgung, Straßenwesen verständigen,
- Mitteilung an die DVP.

Gefahren und Störungen

Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Buchst. b VP-Gesetz), ist eine Aufgabe auch der FH. Die genannte Rechtsnorm betrifft nicht Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten, sondern a n d e r e Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, z. B. Ölspur auf der Fahrbahn, Frostschäden am Straßenbelag, Gas- und Wasserrohrbrüche, Glatteis, lose Dachziegel, hilflose Personen.

M a ß n a h m e n :

- Meldung an die DVP,
- je nach Lage sofort verständigen:

  DRK (Notruf), Arzt, Feuerwehr usw. siehe „Rufnummern",

- siehe Maßnahmen zu „Fundmunition — Fundwaffen", „Gas — Ausströmen von ...", „Gefahrenstellen", „Kinderspiele".

Grünanlagen

Rasenflächen, Parkanlagen, Straßenbäume, Grünstreifen an öffentlichen Straßen und Wegen, Blumenpflanzgefäße, Springbrunnenanlagen usw., die nach den Ortssatzungen sauberzuhalten, zu pflegen und vor Schäden zu schützen sind.

Untersagt ist: Betreten von Rasenflächen (sofern sie nicht vom örtlichen Rat z. B. als Liegewiesen freigegeben wurden), Befahren der Wege von Anlagen mit Fahrzeugen, Abbrechen oder Beschädigen von Bäumen, Sträuchern und Blumen, Verunreinigung der Anlagen und Gewässer — § 16 Abs. 2 der Dritten DVO z. LKG, Ortssatzung.

Maßnahmen:

- Ordnungswidrigkeit verhindern oder unterbinden,
- Verunreinigung beseitigen lassen,
- bei Weigerung Personalien feststellen und Mitteilung über Sachverhalt und Schaden an die DVP.

Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel

Haltestellenbereich umfaßt 15 m vor und 15 m nach dem Haltestellenschild (insgesamt 30 m).

— Fußgänger dürfen nicht eher die Fahrbahn betreten, bis Verkehrsmittel Haltestellenbereich erreicht hat.

— Fahrzeugführer müssen vor ein- und aussteigenden Personen anhalten.

— Vorbeifahren in Schrittgeschwindigkeit ist gestattet, wenn Personen nicht gefährdet werden.

— Halten und Parken im Haltestellenbereich ist verboten.

§§ 11, 19 Abs. 2 Buchst. c und § 25 StVO.

M a ß n a h m e n :

- Ordnungswidrigkeit unterbinden,
- bei Gefährdung Personalien des Rechtsverletzers oder polizeiliches Kennzeichen des Kfz feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Halten und Parken

Halten ist das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke des Ein- oder Aussteigens oder des Be- oder Entladens ohne Verzögerung.

Halteverbot besteht:

— an den durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Stellen,

— im Kreisverkehr, in Kurven, auf oder unter Brücken, auf Eisenbahnübergängen, an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen,

— im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen, 15 m vor oder hinter Fußgängerschutzwegen, Übergängen für Fußgänger und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, sofern nicht durch einen Begrenzungsstrich andere Entfernungen festgelegt sind,

— innerhalb des Fahrraumes der Schienenfahrzeuge (wenn diese durch Halten behindert werden können),

— auf Schutz- und Sperrflächen.

§ 19 Abs. 2 StVO.

Parken ist das Abstellen eines Fahrzeugs über den Zeitraum des Ein- oder Aussteigens oder Be- oder Entladens hinaus.

Parkverbot besteht:

— an allen mit Halte- oder Parkverbot gekennzeichneten Stellen,

— vor Ein- oder Ausfahrten von Grundstücken,

— innerhalb des Fahrraums der Schienenfahrzeuge,

— innerhalb des Einordnungs- oder Stauraums von Straßenkreuzungen oder -einmündungen,

- vor Verkehrszeichen, wenn diese durch das Parken verdeckt oder ihre Erkennbarkeit beeinträchtigt werden,
- auf Autobahnen, deren Randstreifen und den nicht zum Parken zugelassenen Nebenanlagen der Autobahnen.

§ 19 Abs. 3 StVO.

Maßnahmen:

- Ordnungswidrigkeit unterbinden,
- polizeiliches Kennzeichen oder Personalien feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Hausbücher

Bei Kontrollen von Hausbüchern ist zu beachten:

- Sind alle im Haus wohnenden Personen eingetragen (Haupt- und Nebenwohnung)?
- Halten sich weitere Personen im Haus auf?
- Sind Personen, die sich länger als drei Tage im Haus zu Besuch aufhalten, im Teil „Besuchsweiser Aufenthalt" eingetragen?
- Sind alle in die DDR eingereisten Bürger innerhalb 24 Stunden eingetragen worden?

- Ist bei Verzug die neue Wohnanschrift eingetragen und hat sich der Verzogene ausgetragen?
- Bei Namensänderung ist Neueintragung vorzunehmen.
- Hat jeder Eingetragene die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift bestätigt (gilt nicht für Kinder)?
- Wurden alle Eintragungen nur vom Hausbuchbeauftragten — nach Einsichtnahme in den PA — vorgenommen?

§ 15 MO.

M a ß n a h m e n :

- Vollständigkeit der Eintragungen fordern,
- Kontrollvermerk im Hausbuch vornehmen,
- Verstöße an die DVP (ABV oder PM) mitteilen.

Hausfriedensbruch

Unbefugtes Eindringen in Wohnungen, Räume oder umschlossene Grundstücke oder unberechtigtes Verweilen darin

a) bei Bürgern – § 134 Abs. 1 StGB,

b) in öffentlichen Gebäuden, umschlossenen Grundstücken oder Verkehrsmitteln oder -anlagen — § 6 OWVO,

c) bei Bürgern, in öffentlichen Gebäuden, Grundstükken oder Verkehrsmitteln unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder bei mehrfacher Begehung — § 134 Abs. 2 StGB.

Maßnahmen:

zu a)

- Hausfriedensbruch unterbinden,
- Geschädigten an Schieds- oder Konfliktkommission verweisen,
- ggf. dem Geschädigten bei Personalienfeststellung behilflich sein;

zu b) und c)

- Hausfriedensbruch unterbinden,
- Personalien feststellen,
- prüfen, ob andere strafbare Handlung vorliegt (z. B. Sachbeschädigung), wenn ja, DVP sofort verständigen,
- Mitteilung an die DVP.

Hetze, staatsfeindliche ...

(mündlich oder schriftlich) begeht, wer mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der

DDR zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln, z. B.

- Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR zu leisten,
- den Faschismus oder Militarismus verherrlicht,
- Hetzschriften, staatsfeindliche Losungen oder Symbole u. dgl. verbreitet oder anbringt,
- Repräsentanten oder andere Bürger der DDR oder die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen diskriminiert.

§ 106 StGB.

Maßnahmen:

Bei mündlicher Hetze:

- Personalien des Täters feststellen, bei Verweigerung – ihn der DVP zuführen oder, wenn Voraussetzungen vorhanden, vorläufig festnehmen — siehe „Vorläufige Festnahme" — oder Maßnahmen zu seiner Ergreifung einleiten,
- Zeugen feststellen,
- sofortige Mitteilung an die DVP.

Bei schriftlicher Hetze:

- Hetzschrift nicht berühren,
- Fundort sichern,

- bei Übergabe von Hetzschriften durch Bürger — Personalien feststellen, Fundort und Zeit mitteilen lassen,
- abgeworfene Hetzschriften bei Auffinden einsammeln, Fundort und Zeit notieren,
- in jedem Fall sofort Mitteilung an die DVP.

Bei Hetzlosungen:

- nicht entfernen und nicht berühren,
- sofort Mitteilung an die DVP,
- Sicherung des Tatortes,
- ggf. Losung überdecken und der weiteren Sicht entziehen (dabei keine Spuren vernichten),
- Zeugen ermitteln.

Hilfeleistung

Bei Unglücksfällen oder Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen ist jeder Bürger zur Hilfeleistung verpflichtet — § 119 StGB (vgl. auch „Erste Hilfe").

Maßnahmen:

- Selbst Hilfe leisten,
- wenn eigene Kräfte nicht ausreichen, weitere Personen zur Hilfeleistung auffordern,

- bei rechtswidriger Verweigerung Personalien feststellen — siehe „Personalienfeststellung/-aufnahme“,
- Mitteilung an die DVP.

Kinderspiele

Auf der Fahrbahn sind Kinderspiele jeder Art, auch Rollerfahren, Rollschuhlaufen, Spiele mit Fahrrädern, Kreiseln usw., untersagt. Dies gilt nicht für Spielstraßen — § 39 StVO.

In Scheunen, Ställen, auf Lager- oder Druschplätzen sind Kinderspiele nicht gestattet — § 14 ABAO 105/3, § 3 Abs. 3 BAO Nr. 10.

Maßnahmen:

- Spielen der Kinder unterbinden,
- Kinder belehren,
- ggf. Mitteilung an die Eltern oder andere Erziehungsträger oder zuständigen Verantwortlichen für die Produktions- oder Lagerstätte oder an die DVP.

Körperverletzung

Vorsätzliche Schädigung der Gesundheit eines Menschen oder körperliche Mißhandlung — § 115 StGB.

Maßnahmen:

- Weitere derartige Handlungen unterbinden,
- dem Verletzten Hilfe leisten,
- Personalien des Täters feststellen und dem Geschädigten übergeben,
- Zeugen feststellen,
- Geschädigten zur ärztlichen Behandlung und zur Mitteilung an die DVP auffordern,
- Information an die DVP.

Kriminell gefährdete Bürger

In ihrem Verantwortungsbereich sind für die Organisierung der Maßnahmen – insbesondere für die Erfassung, Erziehung und Kontrolle der Gefährdeten – die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie für die Gewährleistung der Erziehung, Kontrolle und Unterstützung die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften verantwortlich. Verordnung über die

Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger.

Maßnahmen:

- Bei Feststellung von Anzeichen der kriminellen Gefährdung von Bürgern Mitteilung an den örtlichen Rat geben,

- wenn notwendig, auch die DVP über ernsthafte Anzeichen oder Verdachtsgründe informieren.

Lagerung von Gegenständen

Die Lagerung von Gegenständen und Materialien (Bau- und Brennmaterial, Leergut, Bauschutt, Abfälle u. a.) ist nur gestattet, wenn dies anderweitig nicht möglich ist und der Verkehr dadurch nicht gefährdet werden kann. Sie darf nur so lange dauern, wie das nach den Umständen notwendig bzw. vom örtlichen Rat genehmigt ist.

Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Gegenstände oder Materialien durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen.

§ 41 Abs. 1 StVO, § 16 Abs. 2 der Dritten DVO z. LKG sowie Stadtordnung bzw. Ortssatzung.

Maßnahmen:

- Verantwortlichen feststellen,
- Zulässigkeit der Lagerung und ihrer Dauer überprüfen,
- Verantwortlichen zur Beseitigung unberechtigter Lagerung bzw. Sicherung der Gegenstände auffordern,
- ggf. Personalien des Verantwortlichen feststellen und Mitteilung an die DVP.

Lärm — siehe „Ruhestörung“.

Luftdruckwaffen

Verkauf: Nur an Personen über 16 Jahre.

Gebrauch: Nur Personen über 16 Jahre oder unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen berechtigten Aufsichtsperson gestattet.

Verwendung: Nur wenn Leben oder Gesundheit von Menschen nicht gefährdet oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden kann.

Nicht gestattet: Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Parkanlagen, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, jagdlich genutzten Gebieten (Wald) sowie gegen geschützte und jagdbare Tiere — §§ 9, 12 und 13 Schußgeräteanordnung.

M a ß n a h m e n :

- Weiteren Gebrauch sofort unterbinden,
- Personalien feststellen,
- Mitteilung an die DVP,
- bei weiterem Gebrauch trotz Verbot — die Waffe in Verwahrung nehmen und sofort der DVP übergeben.

Mängelanzeige — siehe „Untersuchungsbefund".

Meldepflicht

Jede Person, die sich in der DDR aufhält, ist meldepflichtig.

Anmeldung: Haupt- und Nebenwohnung innerhalb von 7 Tagen.

Abmeldung: Haupt- und Nebenwohnung spätestens am Verzugstag. Bei Wohnungswechsel innerhalb eines VPKA-Bereiches oder der Hauptstadt der DDR Berlin ist keine Abmeldung erforderlich.

Besuchsweiser Aufenthalt von DDR-Bürgern innerhalb der DDR:

Wenn länger als 30 Tage, ist Anmeldung in den Meldestellen oder beim ABV, unter 30 Tagen ist Eintragung in das Hausbuch erforderlich.

Wenn länger als 6 Monate, muß die Anmeldung als Hauptwohnung erfolgen.

Einreise in die DDR:

Anmeldung innerhalb von 24 Stunden oder am nächsten Werktag — §§ 1, 7, 8, 9, 10 MO.

Maßnahmen:

- Zur Erfüllung der Meldepflicht auffordern,
- Personalien feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Meldungen

erstattet der FH über ihm bekanntgewordene oder selbst festgestellte Vorkommnisse oder Ereignisse, die eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen oder verursachen können:

- auf schnellstem Wege an den ABV oder die nächste VP-Dienststelle,
- je nach Festlegung oder eigener Einschätzung, in der Regel mündlich oder/und schriftlich; Anhaltspunkte dafür siehe „W-Fragen",
- kurz und verständlich,

- eigene Vermutungen oder Mitteilungen von anderen Personen oder nicht überprüfte Meldungen entsprechend kennzeichnen,
- bei schriftlicher Meldung den Zeitpunkt der Abgabe mitteilen.

Notwehr

Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit und begeht keine Straftat — § 17 Abs. 1 StGB.

Diese Bestimmung gibt auch dem FH — wie jedem Bürger — das Recht, gegen rechtswidrige Angriffe persönlich .vorzugehen und die durch den Angriff drohenden Schadensfolgen durch Abwehrhandlungen zu verhindern.

Maßnahmen:

- Einen Bürger, der in Notwehr handelt, in geeigneter Weise unterstützen (siehe „Hilfeleistung"),
- handelt der FH selbst in Notwehr — unverzüglich Mitteilung an die DVP (Personalien, Sachverhalt),

- ggf. Täter zuführen oder vorläufig festnehmen (siehe „Zuführung", „Vorläufige Festnahme").

Ordnungswidrigkeiten

sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören und die in Rechtsvorschriften (z. B. OWVO, StVO, StVZO, MO) ausdrücklich als solche bezeichnet sind — § 2 OWG.

Maßnahmen:

- Ordnungswidrige Handlungen unterbinden,
- bei einer offensichtlich geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Bürger die gesetzlichen Pflichten erläutern,
- bei erheblicher Ordnungsstörung Personalien und Sachverhalt notieren,
- Mitteilung an die DVP.

Parken — siehe „Halten und Parken"

Den Personalausweis (PA) hat dessen Inhaber ständig bei sich zu tragen und der DVP oder den dazu ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Kontrolle nur bei verdächtigen Personen, wenn dies zur Feststellung der Personalien unbedingt notwendig ist. Zu kontrollieren sind Gültigkeitsdauer, Übereinstimmung Lichtbild mit Person, ob Prägesiegel vorhanden, eigenmächtige Eintragungen, Änderungen, Beschädigungen usw. — §§ 9 und 11 Personalausweisordnung.

Maßnahmen:

- Wird PA nicht mitgeführt oder seine Aushändigung verweigert ist die Person — sofern sie nicht bekannt ist — zuzuführen — siehe „Zuführung",
- bei Personalienverweigerung — Zuführung oder Verständigung der DVP,
- bei Mängeln im PA — Mitteilung an die DVP (Meldestelle).

Bei Verlust eines PA

- an VP-Meldestelle oder ABV zur Erstattung einer Verlustanzeige verweisen.

Personaldokumente

Die Kenntnis der gültigen Personaldokumente ist wichtig für das Einschreiten, auch für Kontrollen, die der FH gemeinsam mit VP-Angehörigen oder selbständig durchführt.

Zur Legitimation gelten für Bürger der DDR:

- Personalausweis für Bürger der DDR,
- vorläufiger Personalausweis (Vordruck PM 12),
- Dienstbücher und -ausweise der Sicherheits- und Schutzorgane,
- Wehrpässe,
- Diplomatenpässe,
- Dienst- und Reisepässe für die Zeit der Aus- und Einreise.

Kontrolle von Personaldokumenten bei Bürgern der BRD, Westberlins und anderen Staaten nur nach entsprechender dienstlicher Einweisung vornehmen!

Personalienaustausch

Bürger, die einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber einem anderen Bürger glaubhaft begründen, können vom FH durch Feststellung und Austausch der Personalien unterstützt werden;

siehe z. B. „Belästigung", „Beleidigung", „Hausfriedensbruch", „Körperverletzung", „Verleumdung".

Maßnahmen:

- Einsicht in den PA oder das ihm gleichgestellte Dokument nehmen und Personalien notieren lassen (wenn notwendig, selbst notieren und dem Ersuchenden übergeben),
- auf Möglichkeit der Klärung des Streitfalls durch ein gesellschaftliches Gericht oder der Klage bei einem staatlichen Gericht verweisen.

Personalienfeststellung/-aufnahme

Personalienfeststellung ist die Einsichtnahme in den PA oder das ihm gleichgestellte Dokument.

Personalienaufnahme ist das Notieren der Personalien. Sie ist nur durchzuführen, wenn dies zur Erfüllung der dem FH übertragenen Aufgaben notwendig ist, z. B. bei Feststellung von Zeugen, Zuführung, vorläufiger Festnahme, Fahndung, Personalienaustausch (siehe entsprechende Stichwörter).

Maßnahmen:

Siehe „Personalausweis" – Kontrolle.

Beginn:

— an Werktagen um 24.00 Uhr,
— an Freitagen, Sonnabenden und anderen Tagen vor gesetzlichen Feiertagen sowie an Sonn- und Feiertagen um 1.00 Uhr des darauffolgenden Tages;

in der Hauptstadt der DDR, Berlin

— an Werk-, Sonn- und Feiertagen um 1.00 Uhr,
— an Freitagen und Sonnabenden um 5.00 Uhr des darauffolgenden Tages;

für Jahrmärkte, Vergnügungsparks u. ä. Veranstaltungen

— an allen Tagen um 23.00 Uhr.

Ende: überall um 6.00 Uhr.

Mit Beginn der Polizeistunde dürfen keinerlei Getränke und Speisen mehr verabreicht werden (außer Mitropa, Autobahnraststätten usw., jedoch ohne Alkoholausschank). Die Räume sind unverzüglich zu schließen und von den Gästen spätestens 15 Minuten nach Eintritt der Polizeistunde zu verlassen — §§ 1, 3, 6 VO über die Polizeistunde.

Maßnahmen:

● Überprüfen, ob der Leiter der Einrichtung Polizeistunde geboten und Maßnahmen getroffen hat, um

die Gäste zum Verlassen der Einrichtung zu veranlassen (z. B. Alkoholausschank einstellen, Kassierung, mit Aufräumungsarbeiten beginnen usw.),

- Personalien des Leiters oder anderen Verantwortlichen feststellen, wenn er den o. a. Pflichten nicht nachgekommen ist,
- Personalien von Gästen, die den Aufforderungen des Leiters nicht nachkamen, feststellen, bei Weigerung sofort die DVP verständigen (Auseinandersetzung mit Betrunkenen vermeiden!),
- Personalien und genauen Sachverhalt der DVP mitteilen.

Pyrotechnische Erzeugnisse — siehe „Feuerwerkskörper".

Rauchverbot

besteht insbesondere in allen feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten, in Scheunen und Ställen, Garagen, Lagerräumen mit brennbaren Gütern, auf Dachböden, Lagerplätzen für feste Brennstoffe, Druschplätzen, an Tankstellen und -wagen, Abfüllstellen für brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggasanlagen, in Wäldern, Heiden und Mooren, im Abstand bis zu 10 m vom Erntegut u. a. — einschlägige ABAO und BAO.

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Rauchen unterbinden,
- bei Nichtbeachten der Aufforderung Personalien feststellen,
- Verantwortlichen verständigen,
- Mitteilung an die DVP.

Ruhestörung

Verursachung von **Lärm** auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen, Verkehrsmitteln und in Wohngebäuden, der das Zusammenleben der Bürger in der Öffentlichkeit stört, z. B. lautes Singen und Johlen, lautes Spielen von Radios oder Musikinstrumenten, unnötiges Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren oder Betätigung von akustischen Signaleinrichtungen usw. — § 4 OWVO.

Maßnahmen:

- Ruhestörung unterbinden,
- ggf. Personalien des Verursachers feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Sachbeschädigung — siehe „Beschädigung von Sachen".

Bei öffentlichen Sammlungen von Geld- oder Sachspenden ist darauf zu achten, daß

— eine Genehmigung vorliegt,
— die festgelegte Zeitdauer der Sammlung eingehalten wird,
— Sammler bei Sammlungen mit Büchsen oder durch Verkauf von Gegenständen im Besitz personengebundener Ausweise sind,
— keine Sammelbehälter in Geschäften aufgestellt werden,
— bei Straßensammlungen nicht in Häusern, Betrieben, Gaststätten, öffentlichen Verkehrsmitteln, Theaterräumen oder auf Bahnhöfen gesammelt wird,
— Sammelbehälter verschlossen und durch Siegel, Plomben oder Stempelaufdruck gesichert sind,
— nur gedruckte Sammellisten verwendet werden.

Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen.

Maßnahmen:

Bei Verstößen

- Personalien des Sammlers feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer und Verwalter (Anlieger) sind für die Reinigung des an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Verkehrsraums in dem Umfang verantwortlich, wie das in den Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen der örtlichen Volksvertretung bestimmt ist, z. B. Sauberhalten der Gehwege, Beseitigen von Gras und Unkraut vor den Hausmauern und Gartenzäunen, Beschneiden der Hecken, Beseitigen von Schnee und Eis, Abstumpfen der Wege bei Glätte, Freihalten der Gullys und Hydranten usw. — § 8 der Dritten DVO zum LKG, Ortssatzung.

Wer seinen Pflichten zur Sauberhaltung zuwiderhandelt oder öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Parks verunreinigt oder beschädigt, kann zur Verantwortung gezogen werden — § 16 der Dritten DVO zum LKG, Ortssatzung.

Maßnahmen:

- Rechtsträger oder Verursacher ermitteln,
- zur Sauberhaltung auffordern,
- örtlichen Rat verständigen,
- ggf. Personalien feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Gegen die tätliche Auseinandersetzung von Personen in der Öffentlichkeit ist ein unverzügliches und taktisch kluges Einschreiten erforderlich.

Durch Schlägereien können Rechtsnormen verletzt werden, wie z. B.

a) Körperverletzung nach § 115 StGB,

b) Tätlichkeiten gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit nach § 214 StGB,

c) Rowdytum nach § 215 StGB,

d) Störung des sozialistischen Zusammenlebens nach § 4 OWVO,

e) Trunkenheit in der Öffentlichkeit nach § 14 OWVO.

M a ß n a h m e n :

- Beteiligte auffordern, weitere derartige Handlungen zu unterlassen,
- Verletzten Erste Hilfe leisten und evtl. Arzt hinzuziehen,
- wenn Schlägerei nicht unterbunden werden kann, unverzüglich DVP verständigen,

- weitere Maßnahmen siehe unter Stichwörtern zu a, d und e.

Schund- und Schmutzerzeugnisse

sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit, Mord oder andere Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen. Schund- und Schmutzerzeugnisse dürfen nicht eingeführt oder verbreitet werden — § 4 VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Maßnahmen:

- Sofortige Einziehung der Sch.,
- Feststellung der Personalien des Besitzers,
- Befragung oder Ermittlung zur Herkunft der Sch.,
- Übergabe der Sch. und Mitteilung des Sachverhalts an die DVP.

Staatliche Kontrollmaßnahmen

auf die das Gericht erkannt hat und die von der DVP durchgeführt werden, um intensiv auf bestimmte straf-

fällig gewordene Personen einzuwirken, z. B. mit Auflagen wie

— Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuches bestimmter Örtlichkeiten (z. B. Gaststätten) oder des Umgangs mit bestimmten Personen,
— den zugewiesenen Aufenthaltsort oder Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung der DVP zu wechseln.

§ 48 StGB.

Siehe auch „Wiedereingliederung ...".

M a ß n a h m e n :

● Hinweise und Mitteilungen über die Nichteinhaltung der Auflagen oder anderes nicht ordnungsgemäßes, disziplinloses Verhalten durch o. a. Personen an die DVP weiterleiten.

Staatsverleumdung

begeht, wer in der Öffentlichkeit

— die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen;
— einen Bürger — z. B. auch einen FH der DVP — wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätig-

keit, wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation

verächtlich macht oder verleumdet

oder Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters kundtut.

§ 220 StGB.

Maßnahmen:

- Personalien feststellen, Sachverhalt (Äußerungen u. a.) genau notieren,
- bei Verweigerung der Personalien — Täter der DVP zuführen (siehe „Zuführung"),
- Mitteilung an die DVP,
- weitere Maßnahmen siehe „Hetze, staatsfeindliche...".

Störungen des sozialistischen Zusammenlebens

als Ordnungswidrigkeiten (siehe „Ordnungswidrigkeiten") sind die im § 4 OWVO beschriebenen vorsätzlichen Rechtsverletzungen. Siehe „Ruhestörung", „Belästigung von Bürgern in der Öffentlichkeit", „Beschädigung von Sachen".

Straftaten

sind schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen — § 1 StGB.

Maßnahmen:

FH können bei Feststellung oder Verdacht einer Straftat tätig werden durch (z. B.):

- vorläufige Festnahme von Tätern (siehe „Vorläufige Festnahme" und „Auf frischer Tat"),
- Feststellung von Zeugen,
- Sicherung des Tatortes (siehe „Tatortsicherung"),
- Abwehr unmittelbarer, als Folge einer Straftat entstandener oder drohender Gefahren für Menschen und Sachwerte (schützen, retten, in Sicherheit bringen, Erste Hilfe leisten usw.)
- Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Streupflicht — siehe „Sauberhaltung öffentlicher Straßen ...".

Der Tatort ist wichtiger Ausgangspunkt für die schnelle Aufklärung der Straftat und Ermittlung des Täters.

Maßnahmen:

- Nichts berühren oder verändern,
- Hilfeleistung gegenüber verletzten Personen, ihre Lage vor Abtransport ins Krankenhaus markieren,
- sofortige Mitteilung an die DVP,
- unbefugte Personen fernhalten,
- Zeugen namentlich feststellen und bis zu ihrer Vernehmung durch die DVP einen Kontakt zwischen ihnen verhindern,
- sichtbare Spuren vor Witterungs- und anderen Einflüssen schützen (abdecken, kennzeichnen),
- selbst keine Spuren verursachen, unvermeidbare kennzeichnen,
- nicht unmittelbar am Tatort rauchen,
- wenn möglich, Maßnahmen zur Ergreifung des Täters einleiten,
- Tatortsicherung bis zum Eintreffen der DVP fortsetzen.

Tierquälerei — Mißhandlung von Tieren

Vorsätzliches Mißhandeln (das normale Maß übersteigende oder unnötige Schmerzzufügung) kann sein:

Absichtliche Vernachlässigung der Fütterung, Pflege und Unterbringung, Aussetzen von Tieren — § 9 OWVO.

Vorsätzliches rohes Mißhandeln oder Quälen umfaßt Einwirkungen auf Tiere, die das o. a. Maß übersteigen (z. B. beim Abreagieren von Wut oder Jähzorn) — § 250 StGB.

Maßnahmen:

- Handlung unterbinden, auf Rechtswidrigkeit hinweisen,
- wenn notwendig (z. B. bei Quälerei oder übermäßiger Züchtigung), Zeugen ermitteln und Mitteilung über den Sachverhalt an die DVP.

Beachten, daß die erzieherische, gesellschaftliche Tätigkeit im Tierschutz stärker zu nutzen ist.

Tollwut

Anzeichen: Erhöhter Speichelfluß bei den Tieren; oft äußerlich nicht feststellbar, nur am Verhalten des Tieres (besonders zutraulich) oder an abnormalen Verhaltens-

weisen erkennbar. In Tollwutsperrgebieten ist es verboten:

— Hunde und Katzen frei umherlaufen zu lassen,
— Hunde in Wäldern mitzuführen (gilt nicht für Diensthunde der Sicherheits- und Forstwirtschaftsorgane) — § 5 AO Nr. 4 über die Bekämpfung der Tollwut.

Maßnahmen:

- Verhindern, daß Bürger mit tollwütigen Tieren in Berührung kommen,
- sofort Mitteilung an die DVP oder zuständigen Jagdleiter.

Trunkenheit in der Öffentlichkeit

als Ordnungswidrigkeit begeht, wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand in erheblichem Maße den Anstand oder die menschliche Würde verletzt oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht — § 14 Abs. 1 OWVO.

Maßnahmen:

- Personalien feststellen,
- ggf. für Sicherheit der Person sorgen,

- bei Verletzungen oder Verdacht der Alkoholvergiftung DRK oder Arzt verständigen,
- Mitteilung an die DVP.

Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen

Gegen den Willen des Berechtigten

— wird ein Fahrzeug (z. B. Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug), zu dessen Führung eine Erlaubnis notwendig ist, benutzt — § 201 StGB;

— wird ein Fahrrad oder Wasserfahrzeug, für dessen Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, vorsätzlich in Gebrauch genommen — § 13 OWVO.

Maßnahmen:

- Kontrolle von Personen oder Fahrzeugführern bei Verdacht der unbefugten Benutzung z. B. bei unsicherer Fahrweise, Verletzung der Verkehrsbestimmungen, verdächtiges Schieben oder Ingangbringen eines Kfz oder anderweitiges Zuschaffenmachen an ihm,
- kann kein Besitznachweis erbracht werden, Fahrzeug sicher abstellen, Personalienfeststellung, ggf. Zuführung zur DVP (siehe „Personalienfeststellung ...", „Zuführung"),
- sofort Mitteilung an die DVP.

Untersuchungsbefund

(Vordruck VK 65, auch Mängelanzeige genannt) kann von ermächtigten FH bei technischen Mängeln an Fahrzeugen ausgefertigt werden, wenn nicht sofort an Ort und Stelle die Beseitigung möglich ist. Mit ihm wird der Fahrzeugführer verpflichtet, die Mängel am Fahrzeug selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und es fristgemäß bei der angegebenen Dienststelle der DVP zur Kontrolle vorzuführen — § 5 Abs. 3 StVO (Pflichten des Fahrzeugführers hinsichtlich Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges), Bestimmungen der StVZO über den Bau und Betrieb von Fahrzeugen.

Unwahre Angaben zur Person

Wer vorsätzlich unrichtige Angaben zu seiner Person gegenüber einem zuständigen Staatsorgan oder einer ermächtigten Person macht oder pflichtwidrig Angaben zu seiner Person verweigert (z. B. gegenüber einem FH bei einer notwendigen Personalienfeststellung), begeht eine Ordnungswidrigkeit — § 1 OWVO.

Maßnahmen:

- Kontrolle des PA,
- bei Verweigerung der Angaben oder der Einsichtnahme in den PA Mitteilung an die DVP oder die

Person zur Klärung des Sachverhalts, durch die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird, zuführen — § 3 Abs. 2 Buchst. d und e der Helfer-VO (siehe „Zuführung").

Veranstaltungen

sind Versammlungen oder andere organisierte Zusammenkünfte von Personen.

Veranstalter ist, wer eine Veranstaltung vorbereitet, organisiert oder durchführt.

Anmeldepflicht: Veranstaltungen in Räumlichkeiten sind mindestens 5 Tage vor der Durchführung vom Veranstalter oder den für die Veranstaltung Verantwortlichen bei der örtlich zuständigen VP-Dienststelle (ABV, Meldestelle oder VPKA) auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzumelden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind alle Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe.

Massenorganisationen, Kommissionen, Aktivs, Hausgemeinschaften, VEB und Genossenschaften u. a. brauchen ihre V. nicht anzumelden, wenn diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumen stattfinden.

Erlaubnispflicht besteht für bestimmte V. im Freien sowie generell für Tanzveranstaltungen; Erlaubnis ist min-

destens 10 Tage vor der V. schriftlich (Vordruck) beim zuständigen VPKA zu beantragen.

Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen.

Maßnahmen:

- Bei Zuwiderhandlung Personalien des Veranstalters feststellen und an die DVP mit Sachverhalt weiterleiten,
- bei V. in Räumen auch Personalien des Rauminhabers notieren.

Verbrennen von Abfällen im Freien

z. B. Reisig, Äste, Strauch- und Blattwerk; insbesondere die zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebe und Erzeugnisse sowie von Wäldern und Heiden erlassenen Rechtsvorschriften sowie Ortssatzungen u. a. Beschlüssen beachten (siehe auch „Abbrennen von Wiesen ...").

Verbrennen ist nur am Tage unter ständiger Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person gestattet. Umgebung darf nicht durch Funkenflug, Wärmestrahlung und Rauch gefährdet oder belästigt werden (Windrichtung und -stärke sowie Sicherheitsabstand beachten).

Verbrennen ist bei lang anhaltender Trockenheit grundsätzlich verboten. Ausreichende Feuerlöschmittel und -ge-

räte müssen bereitstehen (Wasser, Sand, Schaufel, Spaten usw.).

Nach Abschluß die Feuerstelle gründlich ablöschen — § 17 Abs. 4 und 5 AO über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder, § 14 ABAO 105/3, § 11 BAO Nr. 10.

Maßnahmen:

- Das Feuer löschen lassen,
- Personalien des Rechtsverletzers feststellen,
- Mitteilung an die DVP oder Feuerwehr.

Verfehlungen

sind Rechtsverletzungen, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im StGB oder in anderen Gesetzen als Verfehlungen bezeichnet werden. Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat allen Umständen nach (Schaden, Schuld und Persönlichkeit des Täters) geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt und in der Regel die Rechtsverletzung erstmalig ist — § 4 StGB, § 1 Verfehlungs-VO.

Maßnahmen:

Bei Eigentumsverfehlungen

im sozialistischen Einzelhandel (§ 160 StGB):

- Rechtsverletzer dem Leiter der Verkaufseinrichtung übergeben;

gegen das persönliche oder private Eigentum (§ 179 StGB):

- Personalien des Rechtsverletzers sowie Sachverhalt aufnehmen und Mitteilung an die DVP.

Siehe auch „Diebstahl".

Bei anderen Verfehlungen:

siehe „Beleidigung", „Hausfriedensbruch", „Verleumdung".

Verkehrsüberwachung

Unter Mitwirkung der FH erfolgt die Verkehrsüberwachung zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr

— gemeinsam mit VP-Angehörigen,

— selbständig bei Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c der Helfer-VO.

Maßnahmen:

- **Fußstreife** zur Überwachung des Straßenverkehrs an Kreuzungen und Gefahrenschwerpunkten wie z. B. Fußgängerschutzwegen, Eisenbahnübergängen, Krüm-

men; zur Überwachung einer Strecke, Überprüfung der Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen und der im Nebennetz abgestellten Fahrzeuge (Prägemarke, Reifen, sicherer Verschluß u. a.).

- **Motorisierte Streife** (mit FStW oder eigenem Kfz)
  Beobachtung des Verkehrs, Einschreiten gegen verkehrswidriges Verhalten.

- **Verkehrskontrolle**

  Kontrolle der Personal- und Fahrzeugpapiere, auf Verdacht des Fahrens unter Einwirkung von Alkohol, der Ladung;

  der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs.

  Siehe auch „Anhalten von Fahrzeugen", „Untersuchungsbefund".

Verkehrsunfall

Straßenverkehrsunfall mit geringen Folgen:
kein Personenschaden, nur geringfügiger Sachschaden bis 300 M.

Maßnahmen:

- Veranlassen, daß evtl. eingetretene Verkehrsstörungen unverzüglich beseitigt werden oder die Unfallstelle ausreichend gesichert wird,

- Unfallbeteiligte auf deren Ersuchen bei Feststellung und Austausch der Personalien unterstützen, an Staatliche Versicherung verweisen,
- Meldung an die DVP erstatten (gemäß dienstlicher Weisung).

Straßenverkehrsunfall mit größeren Folgen:

Personenschaden oder Sachschaden über 300 M.

Maßnahmen:

- Hilfeleistung für Verletzte,
- sofort Verständigung der VUB
(Ortsangabe, Zeit, beteiligte Personen und Fahrzeuge, Zahl der Verletzten oder Toten),
- Absicherung des Unfallortes,
- Feststellung von Zeugen (Zeugen getrennt halten),
- Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs (evtl. Umleitung, Regelung u. ä.),
- Suche und Sicherung von Spuren vor Vernichtung,
- evtl. Hinzuziehen weiterer Personen.

Verleumdung

begeht, wer wider besseres Wissen Unwahrheiten oder leichtfertig nicht beweisbare Behauptungen vorbringt

oder verbreitet, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen — § 138 StGB.

M a ß n a h m e n :

- Auf Ersuchen des Geschädigten den Austausch der Personalien unterstützen,
- Geschädigten an Schieds- oder Konfliktkommission verweisen,
- bei schwerwiegender Verleumdung gemäß § 139 Abs. 2 StGB Mitteilung an die DVP.

Verunreinigung — siehe „Sauberhaltung öffentlicher Straßen ..."

Vorläufige Festnahme

J e d e r m a n n ist befugt, eine Person vorläufig festzunehmen, die auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird (siehe „Auf frischer Tat"), wenn sie der Flucht verdächtig ist oder ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können — § 125 Abs. 1 StPO.

M a ß n a h m e n :

- Personalausweis verlangen und, wenn vorhanden, einbehalten,

- vorläufig festgenommene Person der nächsten VP-Dienststelle übergeben oder zu einer anderen Institution bringen und von dort DVP verständigen.

Waffenfund — siehe „Fundmunition — Fundwaffen".

Widerstand gegen staatliche Maßnahmen

begeht, wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, oder wer die Tat gegen einen Bürger (z. B. einen FH) begeht, der in staatlichem Auftrag bei der Durchführung mitwirkt — § 212 StGB. Durch kluges, umsichtiges und sicheres Handeln Widerstand nicht herausfordern!

Maßnahmen:

- Letztmalige Aufforderung, den staatlichen Maßnahmen nachzukommen,
- bei Verweigerung Personalien feststellen,
- Zeugen namentlich feststellen,
- Übergabe des Rechtsverletzers an die DVP.

Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben

Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der W., den Nachweis geeigneter Arbeits- und Ausbildungsplätze, die Bereitstellung von Wohnraum sowie für die Kontrolle der Durchführung der W. sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der Entlassene seinen Wohnsitz hat. Die Räte arbeiten dabei mit den Leitern der Betriebe, Vorstände der Genossenschaften u. a. zusammen und stützen sich bei der Vorbereitung und Durchführung der W. sowie bei der Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung auf die Mitarbeit gesellschaftlicher Kräfte — §§ 59 ff. SVWG; Maßnahmen zur W. siehe auch §§ 47, 48 StGB.

Maßnahmen:

- Wenn möglich, die Maßnahmen zur Wiedereingliederung im Wohngebiet oder Betrieb unterstützen,
- Information über die Nichteinhaltung der vom Rat erteilten Auflagen und anderes nicht ordnungsgemäßes Verhalten Strafentlassener an die DVP geben.

Zuführung

ist eine kurzfristig freiheitsbeschränkende Maßnahme, die darin besteht, Personen, die sich nicht mit einem Personalausweis oder einem diesem gleichgestellten

Dokument ausweisen können (siehe „Personaldokumente"), zur Feststellung der Personalien der nächsten Dienststelle der DVP zuzuführen oder einem VP-Angehörigen zu übergeben, wenn das zur Klärung eines Sachverhalts, durch den die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird, erforderlich ist — § 3 Abs. 2 Buchst. e Helfer-VO.

Sie beginnt mit der Mitteilung des Grundes der Zuführung und endet für den FH mit der Übergabe der Person an die Dienststelle bzw. den Angehörigen der DVP oder wenn der Grund der Zuführung entfällt (z. B. Person weist sich auf dem Wege zur Dienststelle mit gültigem Personaldokument aus).

Maßnahmen:

- Person vor sich gehen lassen,
- keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen,
- keine dunklen oder unübersichtlichen Wege oder Straßen benutzen,
- den kürzesten Weg nehmen,
- Person an die DVP übergeben.

Zulassung von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge und deren Anhängefahrzeuge sind zulassungspflichtig. Sie dürfen auf öffentlichen Straßen

nur nach Erteilung der Zulassung in Betrieb genommen werden — § 18 Abs. 1 StVZO.

Veränderungen beim Fahrzeughalter (Verkauf, Verzug, Namensänderung usw.) oder technischer Art sind innerhalb 10 Tagen der Zulassungsstelle des VPKA zu melden — § 24 StVZO.

Der Zulassungsschein ist bei Benutzung des Fahrzeugs mitzuführen und auf Verlangen des FH zur Prüfung auszuhändigen — § 22 Abs. 4 StVZO.

Maßnahmen:

- Wird die Zulassung nicht mitgeführt, Fahrzeug abstellen lassen und Besitznachweis des Kfz überprüfen (Zulassung bringen lassen oder Rückfrage bei Kfz-Zulassung des VPKA),
- wird kein Besitznachweis erbracht, Personalien feststellen, ggf. Zuführung (siehe „Zuführung"),
- in allen Fällen Mitteilung an die DVP.

Erste Hilfe

Grundsätze

In der sozialistischen Gesellschaftsordnung stehen Leben und Gesundheit des Menschen im Mittelpunkt aller Bemühungen der Gesellschaft und des Staates. Es ist deshalb auch erforderlich, daß alle Bürger es verstehen, bei lebensbedrohlichen Zuständen und Situationen Erste Hilfe zu leisten.

Unter Erster Hilfe sind nur die allerersten Maßnahmen zu verstehen, die meist mit den einfachsten Mitteln zur Erhaltung des Lebens notwendig sind. Die Erste Hilfe ersetzt keinesfalls ärztliche Hilfe und ist auch keine Behandlung. Sie ist immer dringlich!

Bei der Ersten Hilfe ist der oberste Grundsatz: Ruhe bewahren — sinnvoll, logisch und zielgerichtet handeln. Sie umfaßt das Bergen, die Kontrolle, die Lagerung und die erste Versorgung Verletzter sowie deren Transport in ärztliche Behandlung oder die Verständigung bzw. Anforderung eines Arztes oder anderer medizinischer Fachkräfte.

Merke:

- **Wenn möglich (notwendig), Verletzte aus der Gefahrenzone bergen.**

- Umgehend Arzt oder Rettungsdienst verständigen (andere Personen beauftragen, § 11 Abs. 4 VP-Gesetz).
- Erste Hilfe leisten.
- Übersicht behalten, Ruhe und Ordnung herstellen.
- Personalien des Verletzten, des die Behandlung übernehmenden Arztes, des Sanitätspersonals und pol. Kennzeichen des Krankenwagens notieren.

Wunden

Jede Wunde ist eine Durchtrennung der Schutzhülle des Körpers, der Haut. Wird sie nicht rasch mit einem Verband versehen, können Krankheitserreger ungehindert in den Körper eindringen und Wundstarrkrampf, Gasbrand oder starke Eiterungen hervorrufen.

Der Ersthelfende darf sich weder durch die Beschaffenheit der Wunden, z. B. Schnitt-, Quetsch-, Biß- oder Schürfwunden, noch vom Ausmaß der Blutungen vom Anlegen des Verbandes abhalten lassen. Schnittwunden bluten z. B. relativ stark, Biß- und Quetschwunden zeigen zerfetzte Wundränder; sie bluten in einem geringeren Ausmaß, neigen aber stark zur Wundinfektion.

Bei Stichwunden ist nur ein kleiner Einstich zu erkennen; oft tritt auch nur eine geringe Blutung auf. Der Erysthel-

fende darf nicht versuchen, die Tiefe des Stichkanals feststellen zu wollen. Bei dieser Verletzungsart kommt es häufig zur Mitverletzung innerer Organe und zu äußerlich nicht ohne weiteres erkennbaren Blutungen. Dadurch entsteht die Gefahr der inneren Verblutung.

Erste Hilfe:

Wunden sind grundsätzlich mit einem keimfreien, trockenen Mullverband (Verbandpäckchen) abzudecken. Merke hierzu:

— Wunden dürfen nie mit Fingern, Pinzetten oder ähnlichem berührt und niemals ausgewaschen werden;

— Salben oder Puder sind nicht zu verwenden;

— Gelenkschädigungen müssen durch Schienen ruhiggestellt werden;

— große Fremdkörper (Messer usw.), die sich im Körper befinden, dürfen durch den Helfer nicht entfernt werden (jede Lageveränderung ist zu verhindern, um zusätzliche Schäden auszuschließen);

— der Verletzte, der einer weiteren Behandlung bedarf, ist sofort, spätestens jedoch nach 4 bis 6 Stunden, einem Arzt vorzustellen.

Schlagaderblutung (Arterienblutung)

Schlagaderverletzungen führen sehr schnell zu einem erheblichen Blutverlust, da das Blut im Rhythmus, den Herzschlägen entsprechend, aus der Wunde spritzt.

Erste Hilfe:

Die Wunde ist mit keimfreiem Material abzudecken, und eine stärkere Kompresse ist aufzulegen (geschlossene Binde, Verbandpäckchen, gefaltetes Taschentuch usw.). Diese Lagen sind mit Bindenumwicklungen so zu befestigen, daß die Finger oder Zehen nicht absterben können (Blau- oder Weißfärbung).

Wenn es die Umstände erlauben, ist der Verletzte hinzulegen und die blutende Stelle hochzulagern. Kommt die Blutung mit diesem Druckverband nicht zum Stillstand, dann ist ein Abschnürverband, eine Handbreit herzwärts, oberhalb der Wunde anzulegen (im Gelenkbereich darf nicht abgeschnürt werden, da an diesen Stellen die Gefäße schlecht abschnürbar sind und Gelenkschäden eintreten können).

Bei Verletzung größerer Gefäße (z. B. Oberarmschlagader) muß zunächst der Blutstrom durch Abdrücken unterbrochen werden (Bilder 1—4). Dann erfolgt die Abschnürung. Das Verbandpäckchen wird an der entsprechenden Stelle zwischen Verletzung und Herz aufgelegt und mit einem breiteren Gegenstand (Gurt, feste Binde,



Bild 1

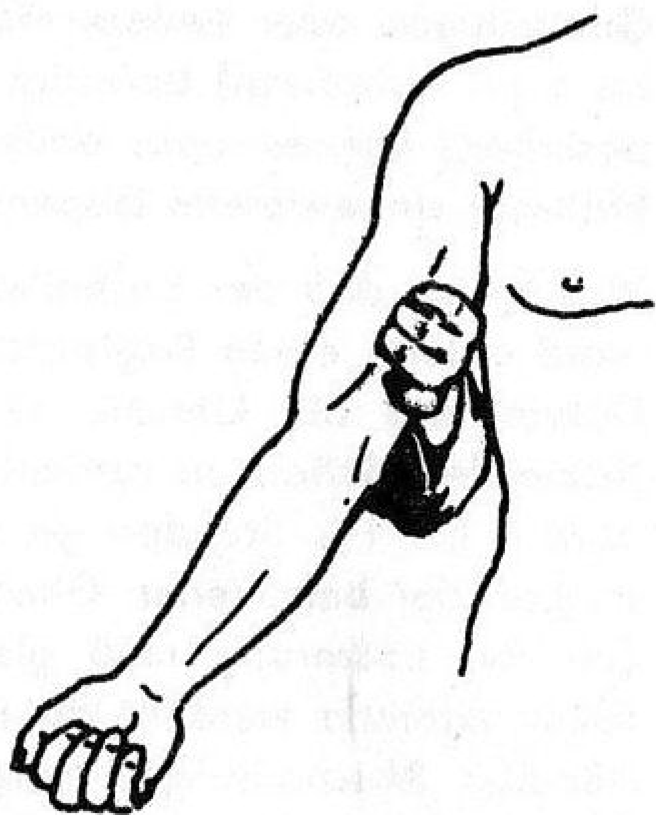


Bild 2



Bild 3



Bild 4

Gummibinde oder andere Mittel, die eine Breite von 4 bis 5 cm aufweisen) befestigt. An Stelle eines Verbandpäckchens können auch andere in Mull oder ähnliches Material eingewickelte Gegenstände Verwendung finden.

Wichtig ist, daß der Ersthelfende, der den Abschnürverband anlegt, einen Begleitzettel ausfüllt. Darin ist das Datum und die Uhrzeit der Abschnürung sowie der Name des Helfers zu vermerken. Die Abschnürung muß nach 1 bis 1½ Stunden gelockert werden, um ein Absterben der betroffenen Gliedmaßen zu verhindern. Die Zeit der Lockerung muß gleichfalls auf dem Begleitzettel vermerkt werden, da anschließend weitere halbstündige Abschnürungen vorgenommen werden dürfen.

Venenblutung

Im Gegensatz zur Arterienblutung kommt es hier zu einem gleichmäßigen Ausfluß des Blutes.

Erste Hilfe:

Die Wunde ist mit einem Druckverband zu versehen, wie er bei Arterienblutungen bereits beschrieben wurde. Auch bei Venenblutungen sollte die verletzte Stelle — wenn es die Umstände erlauben — hoch gelagert werden. Bei geringfügigen Blutungen ist ein keimfreier Schutzverband meist ausreichend.

Blutungen innerer Organe

Bei Blutungen, z. B. der Leber, der Milz, der Niere, des Magens, des Darms oder der Lunge kommt es zu einer blassen Gesichtsfarbe mit kaltem Schweißausbruch.

Erste Hilfe:

Den Verletzten ruhig lagern und sofort in das nächste Krankenhaus transportieren.

Knochenbrüche (auch bei Verstauchungen bzw. Verrenkungen)

Erste Hilfe:

Das gebrochene Glied ist zu schienen. Die Schiene ist so anzulegen, daß außer den benachbarten Gelenken noch weitere erfaßt werden, um eine möglichst ruhige und feste Lage der verletzten Körperteile zu erreichen (Bild 5).

Jede Lageveränderung beim Schienen ist grundsätzlich untersagt.

Schädelverletzungen

Die Verletzungen sind durch Blutungen aus Nase, Ohren oder Mund sowie durch Schwindelgefühl und Erbrechen gekennzeichnet. Meist ist der Verletzte bewußtlos.

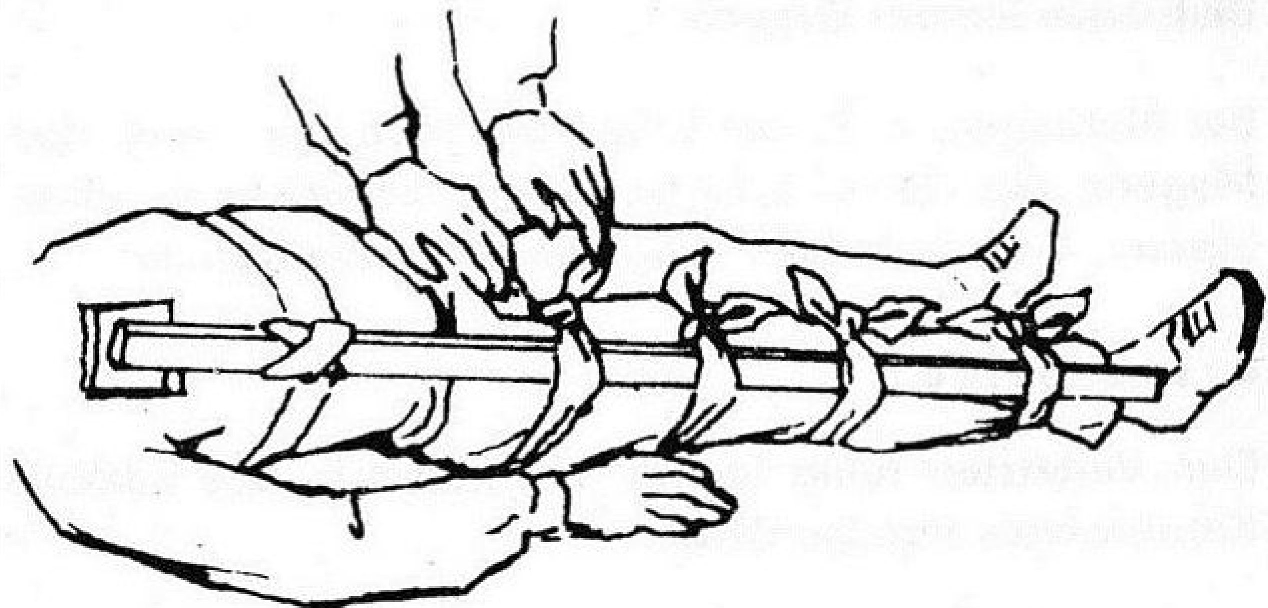


Bild 5

Erste Hilfe:

Den Verletzten seitlich ohne Kopferhöhung stabil lagern (Bild 6). Sichtbare Wunden keimfrei abdecken und mit einer Binde befestigen.

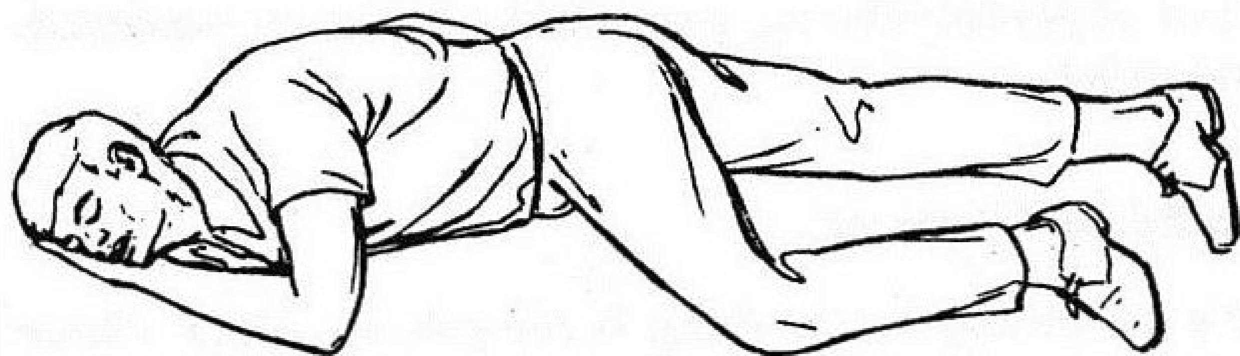


Bild 6

Wirbelsäulenverletzungen

Verletzungen der Wirbelsäule sind durch Schmerzen sowie auch durch Lähmungserscheinungen gekennzeichnet.

Erste Hilfe:

Der Verletzte ist von mehreren Helfern auf eine feste Unterlage (Brett, Leiter, Tür usw.) zu legen und vorsichtig ohne Umlagerung zum Krankenhaus zu transportieren (Bild 7).

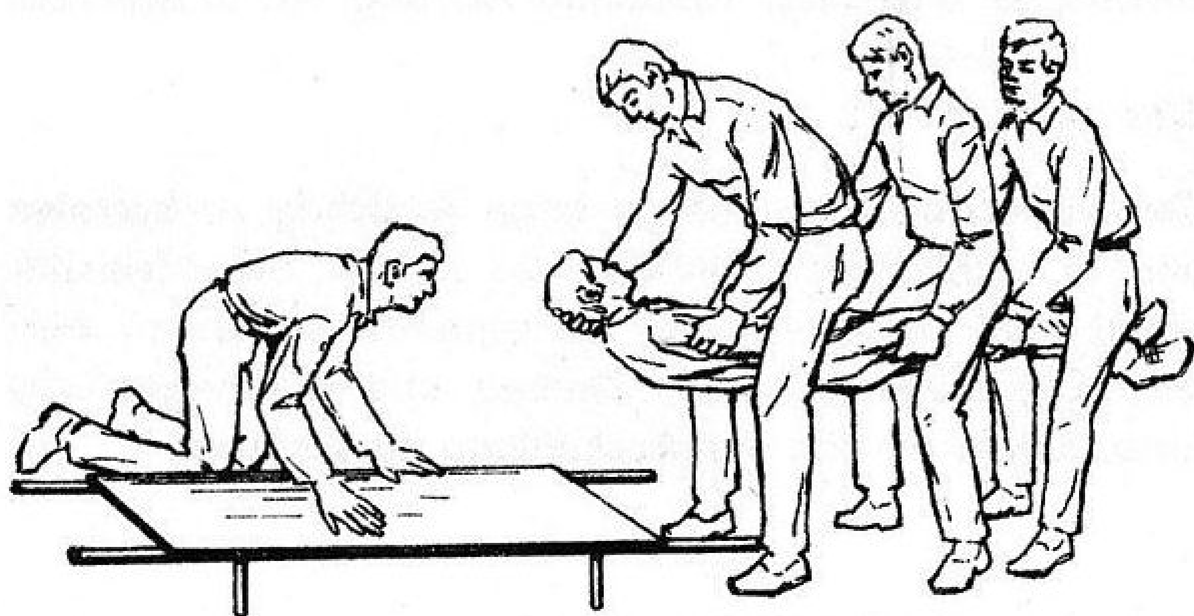


Bild 7

Vom einfachen (geschlossenen) Bruch ist der komplizierte (offene) Bruch zu unterscheiden, bei dem zusätzlich eine Haut- bzw. Gewebeverletzung vorliegt. In solchen Fällen ist zuerst die Wunde zu versorgen und dann die Ruhigstellung vorzunehmen.

Verletzungen innerer Organe

Verletzungen innerer Organe sind besonders schwerer Natur, da sie Körperteile betreffen, die lebenswichtig sind. Sie können z. B. durch schwere Prellung des Brustkorbs, in dem als wichtigste Organe das Herz und die Lunge liegen (Einklemmen eines Kraftfahrers zwischen Lenkrad und Rückenlehne) verursacht worden sein. Der Verletzte befindet sich meist in einem Schockzustand, der die Lebensgefahr erhöht, hat Atemnot, blaurote Gesichtsfarbe und zeigt rasselnde Atmung mit Hustenreiz.

Erste Hilfe:

Der Verletzte ist aus seiner Lage vorsichtig zu befreien und in halbsitzender Stellung zu lagern. Bei Atemstillstand muß sofort mit der Atemspende begonnen werden. Der Verletzte ist in Decken und Kleidungsstücke einzuhüllen, um ihn vor Auskühlung zu schützen.

Verletzung des Brustkorbs (offen)

Durch die Öffnung strömt Luft in den Spalt zwischen Lunge und Rippenfell. Dadurch sinkt die Lunge in sich zusammen und scheidet für die Atmung aus. Das Herz wird durch die veränderten Druckverhältnisse verlagert und in seiner Pumptätigkeit behindert. Dazu können noch Blutungen aus den Lungengefäßen kommen. Der

Verletzte hustet hellrotes schaumiges Blut, hat starke Atemnot und sieht im Gesicht blaurot aus.

Erste Hilfe:

Brustkorböffnung mit keimfreiem Mull bedecken und durch Auflegen der Innenseite der Verbandpäckchenhülle luftdicht verschließen sowie mit Heftpflaster befestigen. Lagerung wie oben.

Verletzung des Bauchraumes (stumpf)

Hierbei können blutreiche, in der Tiefe liegende Bauchorgane zerreißen. Besonders gefährdet sind Leber und Milz. Aber auch Risse im Darmkanal, in den Aufhängebändern der Niere und der Blase kommen vor. Aus den blutreichen Organen treten rasch größere Blutmengen heraus, die sich in der freien Bauchhöhle sammeln. Der Verletzte wird blaß, der Puls steigt an, und es treten erhebliche Bauchschmerzen mit Abwehrspannung der Bauchdecke auf.

Erste Hilfe:

Der Verletzte ist mit angezogenen Knien zu lagern und schnellstens in ein Krankenhaus zu transportieren. Er darf auf keinen Fall Flüssigkeit oder Speise zu sich nehmen. (Durch Risse im Darmkanal besteht die Gefahr des Eintritts in die Bauchhöhle.)

Verletzung des Bauches (offen)

Dieselben Symptome wie die stumpfe Verletzung. Hinzu kommt, daß durch eine Wunde der Bauchraum mit der Außenwelt in Verbindung steht. Dadurch können Krankheitskeime eindringen. Manchmal können auch Darmschlingen aus der Wunde hervortreten.

Erste Hilfe:

Die Wunde ist mit einem keimfreien Verband zu versehen. Etwa hervorgetretener Darm darf nicht zurückgedrängt werden. Übrige Maßnahmen wie bei der stumpfen Bauchverletzung.

Bewußtlosigkeit und Schock

Die Bewußtlosigkeit wird auch als Ohnmacht bezeichnet. Infolge der unterschiedlichen Hilfsmaßnahmen ist zwischen der roten und der weißen Ohnmacht zu unterscheiden.

Die **rote Ohnmacht** wird durch einen verstärkten Blutdrang im Gehirn hervorgerufen (z. B. bei Hitzschlag, Sonnenstich); der Verletzte hat eine rote Gesichtsfarbe.

Erste Hilfe:

Der Verletzte ist an einem schattigen Ort mit höher-

gelegtem Oberkörper zu lagern (Bild 8). Beengende Kleidungsstücke sind zu öffnen und erfrischende, feuchte

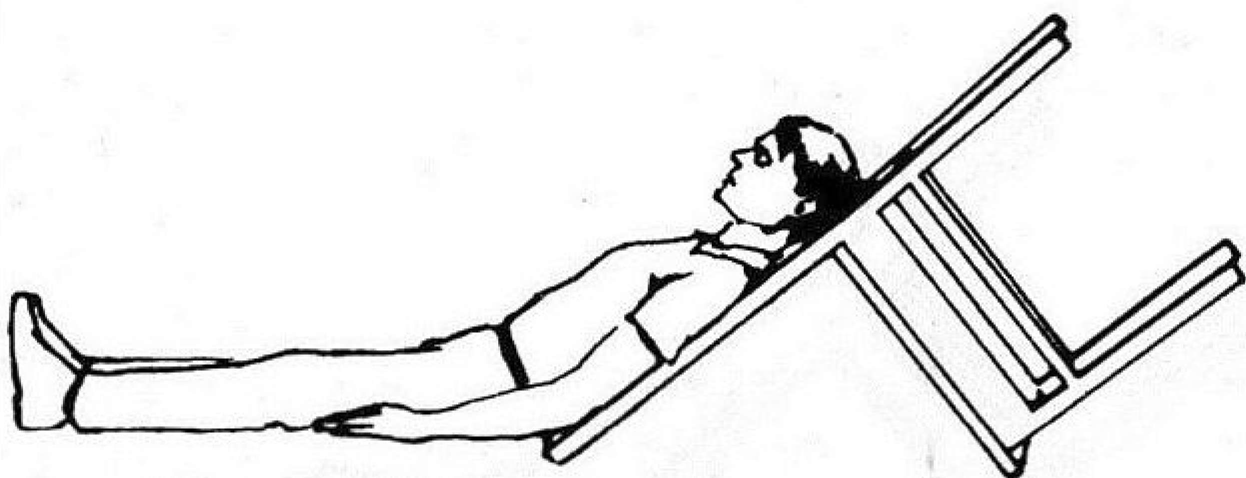


Bild 8

Umschläge auf die Stirn zu legen. Ist der Patient wieder bei Bewußtsein, erfrischende Getränke selbst trinken lassen.

Die **weiße Ohnmacht** ist durch eine blasse Gesichtsfarbe gekennzeichnet. Sie tritt meist nach langem Stehen oder Sitzen in schlecht gelüfteten Räumen ein sowie bei Massenveranstaltungen (Demonstrationen, Kundgebungen usw.).

Erste Hilfe:

Bewußtlosen an einen Ort tragen, an dem bessere Luftverhältnisse herrschen und ihn mit tief gelagertem Kopf und leicht erhöhten Beinen für einige Zeit hinlegen

(Bild 9). Beengende Kleidungsstücke öffnen. In Decken hüllen. Bei Bewußtseinsrückkehr warme Getränke selbst trinken lassen.

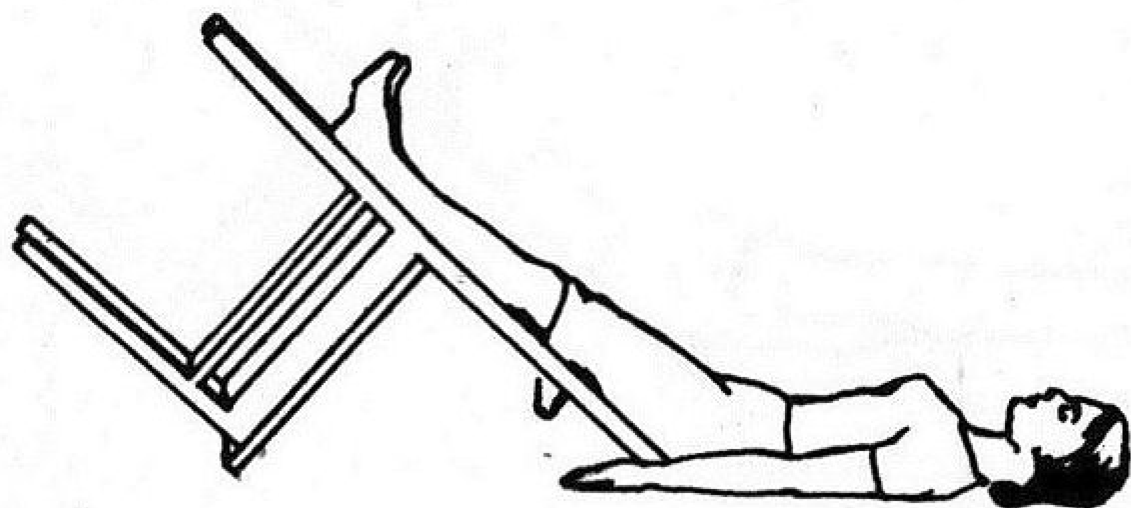


Bild 9

Der **Schock** kann durch Verletzungen, Schreck, Schmerz, Entblutung, Verletzungen innerer Organe, Verbrennungen sowie Vergiftungen auftreten. Das Blut sammelt sich infolge überstarker Nervenreize in den großen Blutgefäßen des Bauchraumes.

Anzeichen sind blasse Gesichtsfarbe, „spitze Nase", kalter klebriger Schweiß, kaum spürbarer, immer schneller werdender Puls, flache Atmung.

Erste Hilfe:

- Verletzten aus dem Unfallgebiet bergen und in warme Decken oder Kleidungsstücke hüllen.

- So lagern, daß er möglichst wenig Schmerzen hat.
- Dem Verletzten Getränke reichen (jedoch nicht, wenn er bewußtlos ist oder angenommen werden kann, daß innere Organe verletzt sind).
- Arzt verständigen, da der Betroffene im Schockzustand nicht transportfähig ist.

Atemspende

Der Atemstillstand ist äußerlich durch keine sichtbare Atmung sowie durch bläuliche Verfärbung der Haut gekennzeichnet. Als erste Maßnahmen sind die stabile Seitenlagerung vorzunehmen, die oberen Luftwege sind frei zu machen, der Kopf des Verletzten ist nach hinten zu beugen. Setzt keine Atmung ein, ist Verletztem sofort Luft in die Lunge einzublasen. In jedem Fall schnell, aber ruhig handeln!

Erste Hilfe:

Die Atemspende ist in stabiler Seitenlagerung oder Rükkenlage des Verletzten durchzuführen.

Das Prinzip der Atemspende beruht darauf, daß der Helfer dem Verletzten seine Ausatmungsluft in die Lunge bläst. Sie ist nur bei schweren Gesichtsverletzungen nicht anwendbar.

Die Atemspende ohne Hilfsgeräte unterscheidet sich in die Mund-zu-Nase- und die Mund-zu-Mund-Beatmung sowie die Methode nach Holger-Nielsen.

Mund-zu-Nase-Beatmung

Helfer befinden sich seitlich neben dem Verletzten. Nachdem die oberen Luftwege schnell durch Austasten der Mund- und Rachenhöhle gereinigt wurden (Bild 10), ist

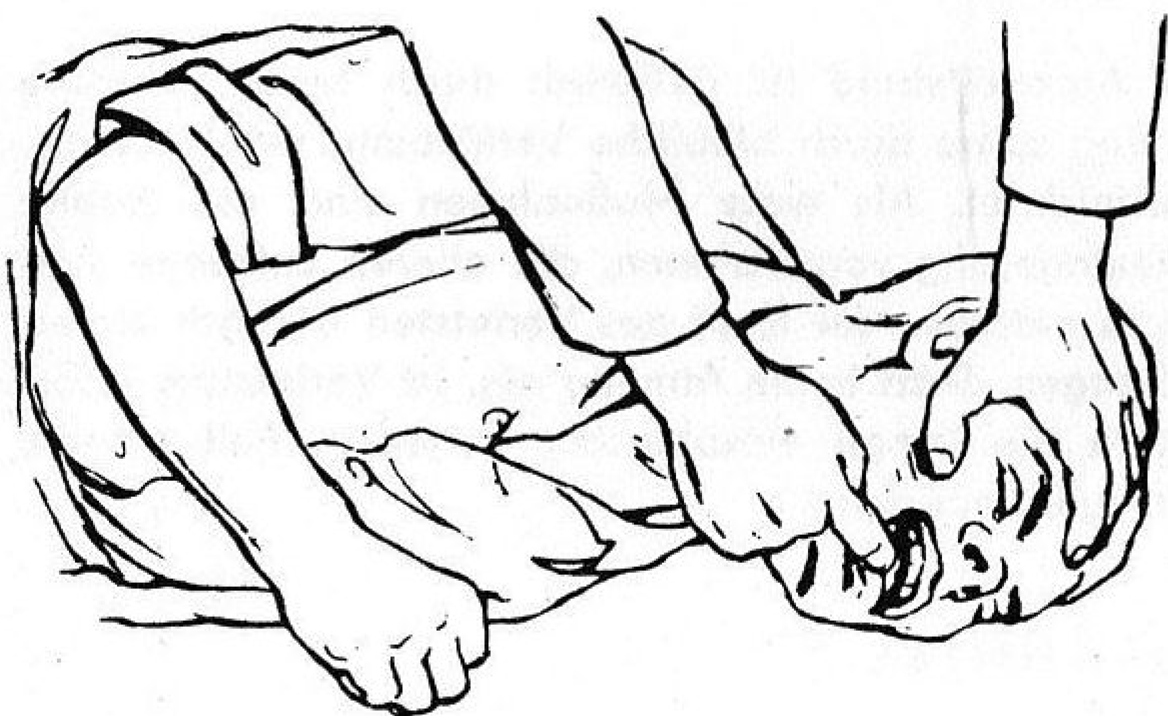


Bild 10

der Kopf des Verletzten stark nackenwärts zu beugen und in dieser Stellung festzuhalten. Beim Reinigen der Mundhöhle drückt der linke Daumen die Wange zwischen die obere und untere Zahnreihe, um eine Bißverletzung des Helfers zu vermeiden. Mit dem Zeigefinger der rech-

ten Hand — am besten mit einem Taschentuch oder ähnlichem unwickelt — wischt der Helfer die Mundhöhle aus. Dadurch werden die oberen Luftwege luftdurchgängig gehalten.

Eine Hand des Helfers schiebt den Unterkiefer des Verletzten nach vorn oben, so daß der Mund geschlossen ist. Dann atmet der Helfer tief ein, preßt seine Lippen fest auf die Umgebung der Nase des Verletzten (Bild 11),



Bild 11

um einen luftdichten Abschluß zu erreichen, und bläst seine Atemluft durch dessen Nase in die Lunge. Danach wird die Nase schnell wieder freigegeben, damit die Luft

entweichen kann. Dieser Vorgang muß in der ersten Minute etwa 20mal wiederholt werden, danach — als Dauerbeatmung — etwa 14- bis 16mal je Minute.

Mund-zu-Mund-Beatmung

Nach schnellem Säubern von Mund- und Rachenhöhle ist der Kopf des Verunglückten nackenwärts zu beugen. Der Helfer hält mit der linken Hand den Unterkiefer des Verletzten nach vorn oben. Der Helfer atmet tief ein, setzt seinen Mund auf den des Atemempfängers und



Bild 12

bläst ihm seine Ausatemluft in die Lunge (Bild 12). Bei dieser Methode wird die Nase des Atemempfängers durch die Wange des Spenders oder mit Daumen und Zeigefinger der rechten Hand zugedrückt.

Die Beatmung ist so lange durchzuführen, bis Beatmungsgeräte eingesetzt werden können oder der Arzt den Helfer von der weiteren Atemspende entbindet bzw. bis der Verletzte wieder von selbst atmet. Auch bei Transporten im Krankenwagen müssen Atemgestörte beatmet werden, sofern die eigene Beatmung nicht in Gang gekommen ist.

Beide Beatmungsmethoden können aus hygienischen Gründen durch Bedecken des Mundes und der Nase mit einem sauberen, trockenen Tuch (evtl. Taschentuch bzw. — wenn vorhanden — mittels Mundmaske) durchgeführt werden.

Rückendruck-Armzug-Methode nach Holger-Nielsen

In Ausnahmefällen, z. B. bei schweren Gesichtsverletzungen, kann die Atemspende nicht angewendet werden. Hier müssen Methoden der künstlichen Atmung zur Anwendung kommen, die auf dem Prinzip der Zusammenpressung und Ausdehnung des Brustkorbs des Verletzten beruhen (Bilder 13 bis 16). Das Zusammendrücken des Brustkorbs erzeugt Druck in der Lunge (= Ausatmung),

das Loslassen des Brustkorbs oder dessen zusätzliche Dehnung durch bestimmte Armbewegungen erzeugt einen Sog (= Einatmung).



Bild 13

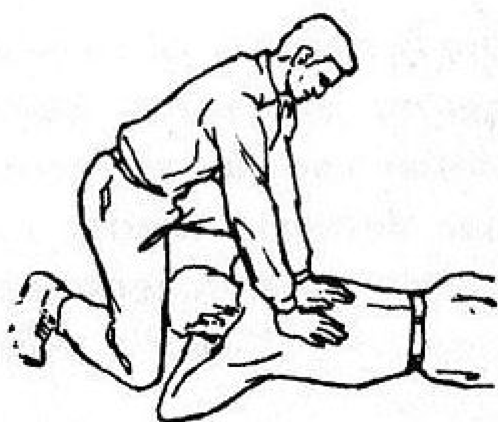


Bild 14

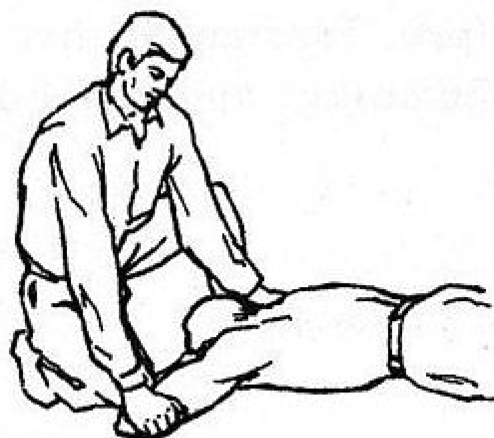


Bild 15

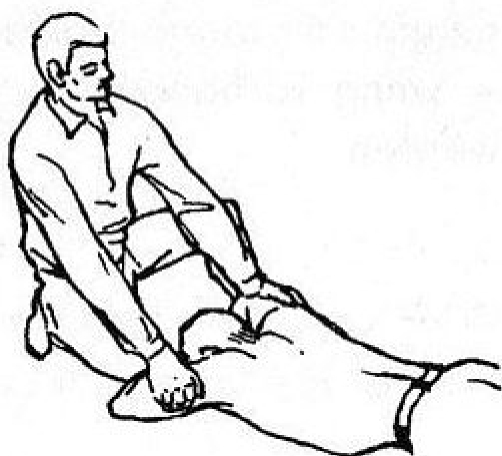


Bild 16

Zunächst sind in jedem Falle schnell Mundhöhle und Rachen des Verletzten zu säubern. Sind die oberen Atemwege frei, ist der Verletzte bei der Rückendruck-Armzug-Methode auf den Bauch zu legen, der Unter-

kiefer ist nach vorn zu ziehen. Das Gesicht des Verletzten wird seitlich auf einen Unterarm oder auf die Hände gelegt. Der Helfer kniet am Kopfende nieder, legt seine Hände flach auf den Rücken des Verletzten, richtet sich etwas auf und drückt den Brustkorb des Bewußtlosen kräftig zusammen (Rückendruck). Hierdurch wird Ausatmung erreicht. Danach werden die Oberarme von außen gefaßt, angehoben und der Brustkorb durch kräftiges Ziehen an den Oberarmen gedehnt (Armzug). Hierdurch wird Einatmung erreicht. Dieser Vorgang — Rückendruck—Armzug — ist etwa 15- bis 20mal je Minute zu wiederholen, bis die Atmung wieder einsetzt oder ein Arzt die Verantwortung übernimmt.

Drohender Atemstillstand

Atemstillstand droht immer dann, wenn die oberen Luftwege mechanisch verlegt sind oder infolge von Bewußtlosigkeit die Schutzreflexe erlöschen und Fremdkörper (Erbrochenes, Blut, Wasser usw.) ungehindert in die Luftröhre gelangen können.

Maßnahmen:

Mundhöhle reinigen — ggf. vorhandenes loses Gebiß oder andere lose Zahnprothesen entfernen —, Verletzten in stabile Seitenlage bringen (keine Lagerung auf dem Rücken, weil Zunge und Unterkiefer dadurch nach unten sinken und den Eingang der Luftröhre verlegen).

Bergung aus Fahrzeugen

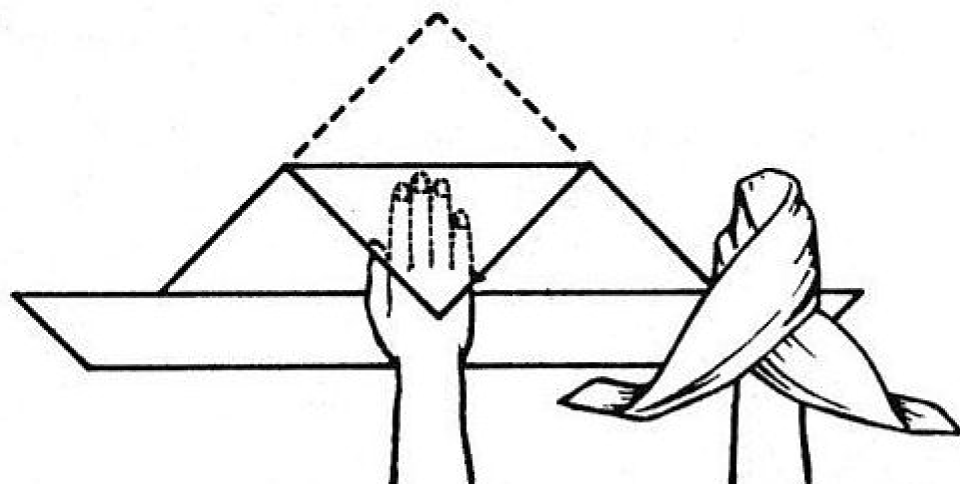
Zunächst ist Brandgefahren vorzubeugen (Zündschlüssel herausziehen, Benzinleitung schließen, Löschgeräte bereitstellen) und zu gewährleisten, daß der Verletzte ungehindert geborgen werden kann (z. B. Wagen mit Wagenheber anheben usw.).

Beim Herausheben aus dem Fahrzeug ist stets zu berücksichtigen, daß bei dem Verunglückten möglicherweise auch innere Organe verletzt und mehrere Helfer für die Bergungsaktion nötig sind; also rechtzeitig Bürger zur Unterstützung auffordern!

Verletzte Körperstellen sind zu schützen.

Notverbände

Notverbände sollen das Eindringen von Krankheitserregern in die Wunde verhindern sowie abgesonderte Wundflüssigkeit und Blut aufsaugen (Bilder 17—37). Deshalb ist vom Ersthelfenden ohne längeres Nachdenken über Art und Technik des Verbandes die Wunde schnellstens zu verschließen. Zur Befestigung der Wundabdekkungen sind Binden, Dreiecktücher, Leinenstreifen usw. zu verwenden. Zum Schienen eignen sich am besten Holzsteckschienen, Latten, Stöcke, Bretter, breite Pappstreifen usw. Dieses Material muß gut gepolstert werden. Ist keine Watte vorhanden, kann die Polsterung mit Stoffresten, Gras, Heu, Moos usw. erfolgen.


Bild 17

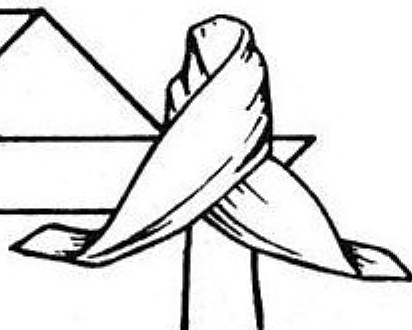
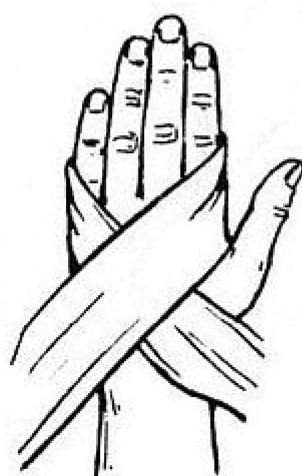
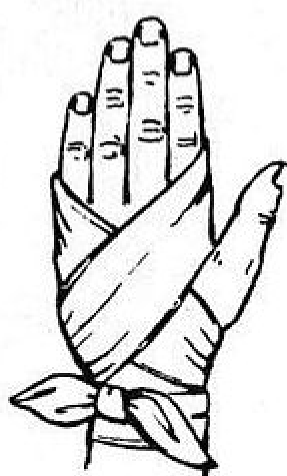
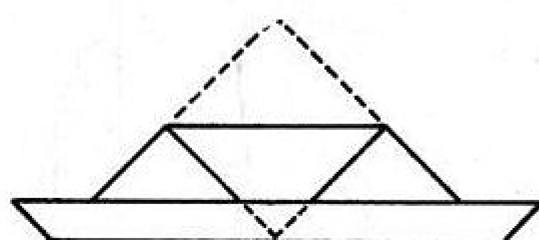
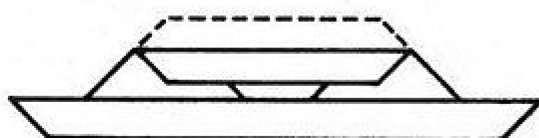

Bild 18

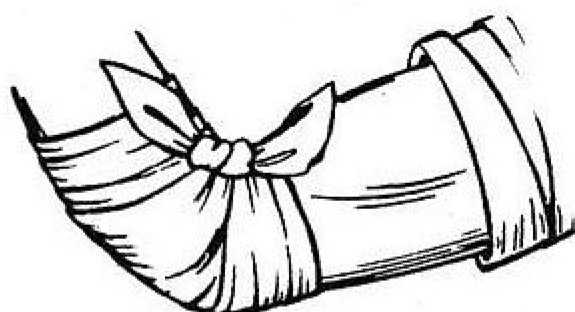

Bild 19


Bild 20


Bild 21


Bild 22


Bild 23


Bild 24

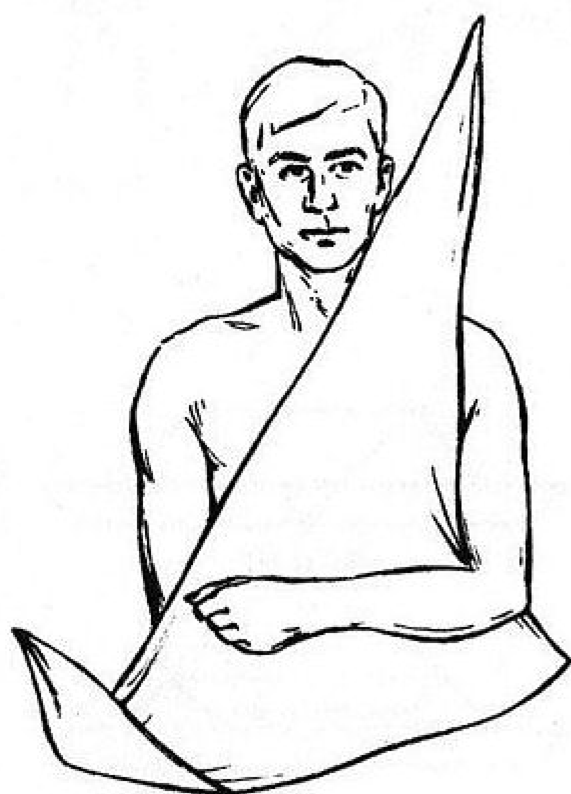


Bild 25



Bild 26

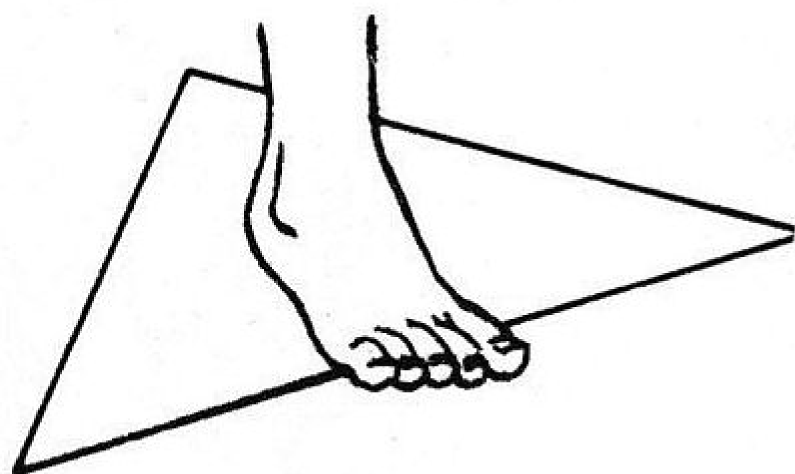


Bild 27

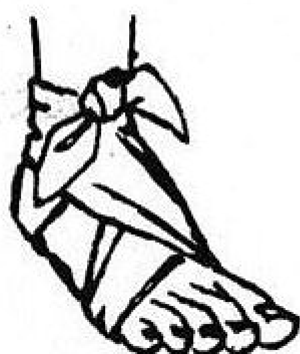


Bild 28

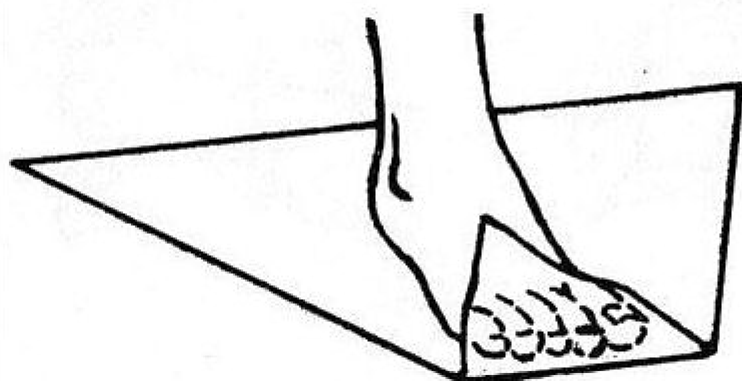


Bild 29

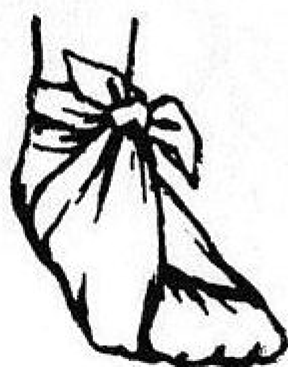


Bild 30

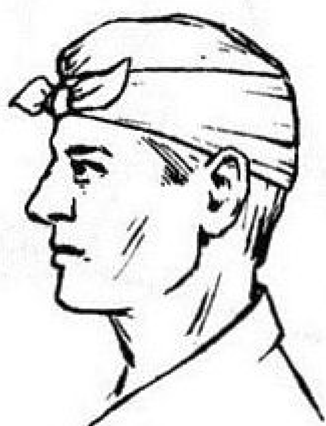


Bild 31

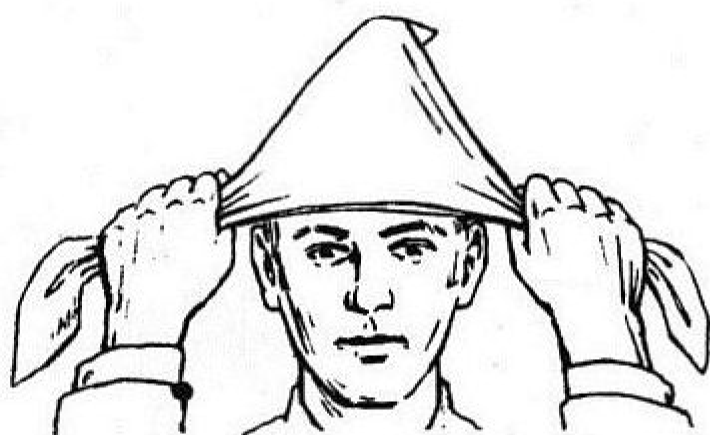


Bild 32



Bild 33

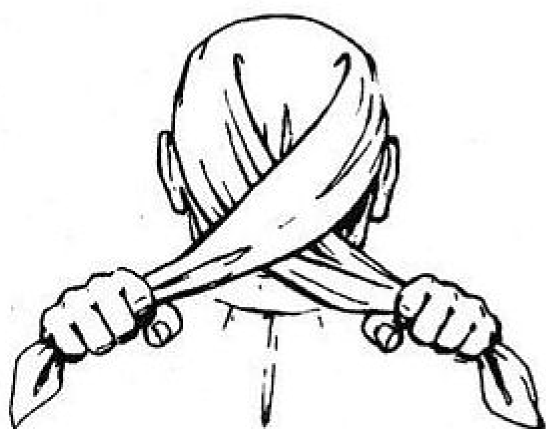


Bild 34



Bild 35



Bild 36



Bild 37

W-Fragen

Wann?

Zeitpunkt (Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit)
- des Vorkommnisses, Ereignisses oder Fundes,
- der Feststellung bzw. des Bekanntwerdens.

Wer?

- Bezeichnung (Personalien, Personenbeschreibung) der Person (Täter, Verursacher, Zeuge usw.).
- Wer gab die Mitteilung oder stellte fest?

Wo?

- Einsatz-, Ereignis-, Tat- oder Fundort (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer, Stockwerk),
- Beschreibung der Örtlichkeit (Entfernung und Richtung zu markanten Punkten).

Was?

Sachverhaltsdarstellung:
- Art des Geschehens,
- Folgen und Auswirkungen,
- verletzte Rechtsnormen.

Wie?

Schilderung des Herganges:
- Art und Weise,
- begünstigende Umstände,
- Methode und Intensität.

Womit?

- Zur Tat bzw. Handlung verwendete Mittel und Gegenstände,
- Beschreibung der Art und Verwendung.

Wen?

Bezeichnung des oder der Geschädigten (Person, Betrieb, Organisation u. a.).

Warum?

- Beweggründe und Ziel des Täters bzw. der handelnden Person,
- Ursachen und begünstigende Bedingungen.

Was wurde veranlaßt?

- Bisher getroffene eigene Maßnahmen mit Zeitangabe.
- Wer wurde verständigt?
- Wer hat die weitere Bearbeitung übernommen?

Rufnummern

Dienststelle, Institution usw.	Rufnummer
VP-Notruf	110
Feuerwehr-Notruf	112
DRK-Notruf	115
ABV	....
VPKA (VPI)	....
VP-Revier/Wache	....
VUB	....
Feuerwehr	....
Rat der Stadt/des Stadtbezirks/ der Gemeinde	....
Arzt/Poliklinik	....
Elektrizitätswerk/Beauftragter	....
Gasversorgung	....
Wasserwirtschaft	....
Schiedskommission	....
Kfz-Reparaturwerkstatt	....
Abschleppdienst	....
Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb	....
....	....
....	....